

Werk

Titel: Nachrichten

Ort: München

Jahr: 1898

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?385984421_0019|log85

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

Nachrichten.

Jahresbericht über die Herausgabe der Monumenta Germaniae historica.

Die 24. Plenarversammlung der Zentralkommission der Monumenta Germaniae historica wurde in diesem Jahre vom 18. bis 20. April in Berlin abgehalten.

Im Laufe des Jahres 1897/98 erschienen
in der Abteilung Auctores antiquissimi:

1. Chronica minora saec. IV. V. VI. VII ed Th. Mommsen III, 4
(A. a. XIII, 4); oben S. 622;

in der Abteilung Scriptores:

2. Libelli de lite imperatorum et pontificum saeculis XI et XII conscripti III (Hist. Jahrb. XVIII, 940).

in der Abteilung Leges:

3. Capitularia regum Francorum II. ed. Boretius et Krause (ob. 179).

4. von dem Neuen Archiv der Gesellschaft Bd. XXIII, hrsgb. v. H. Breßlau.

Unter der Presse befinden sich 7 Quartbände, 2 Oktavbände.

In der Sammlung der Auctores antiquissimi ist als Abschluß des 3. Bdes. der kleineren Chroniken das von Dr. Lucas entworfene Register hinzugekommen. Da hiemit diese ganze Reihe von Quellen ihr Ende erreicht hat, so folgt unten ein zusammenfassender Bericht des Hrsgb. über dieselben. Als einen Nachtrag darf man die kritische Handausgabe von Eugippius' Vita Severini betrachten, welche, aufgebaut auf eine neue und umfassende Vergleichung aller Handschriften, sich gegenwärtig unter der Presse befindet.

Als ersten Halbband der zu einer besonderen Gruppe ausgegliederten Gesta pontificum Romanorum hat Prof. Mommsen den ersten Teil des Liber pontificalis bis 715 bearbeitet. Der Druck steht nach Vollendung des Textes bei der Einleitung. Die Fortsetzung dieser Ausgabe soll den Händen Prof. Kehrs in Göttingen anvertraut werden. Das weitere biographische Material zur Papstgeschichte würde sich später anschließen.

In der Abteilung der Scriptores wird der 4. Bd. der Merowingischen Geschichtsquellen, bearbeitet von Archivar Kersch in Hannover, im Herbst druckfertig werden und anhebend mit den Werken des Jonas von Bobbio die Heiligenleben dieser Zeit zu immer reicheren Erträgen für die geschichtliche Erkenntnis fortsetzen, doch wird es auch ferner nicht ganz an apokryphen Erzeugnissen fehlen. Mehrfache Angriffe gegen die stark negative Kritik des Hrsgb. im 3. Bde. konnten im großen und ganzen nur die methodische Sorgfalt desselben erhärten.

Mit dem 3. Bde. der Schriften zum Investiturstreit ist die kleine Unterabteilung vorläufig abgeschlossen und in ihr für die kirchengeschichtliche wie für kirchenrechtliche Untersuchungen ein wichtiges Hilfsmittel dargeboten. Eine Fortsetzung in späterer Zeit könnte entweder durch unerhoffte neue Funde oder durch eine Ausdehnung des Planes auf das 13. und 14. Jahrhundert veranlaßt werden und bleibt vorbehalten. Prof. Holder-Egger setzte den Druck der als Handausgabe erscheinenden Monumenta Erphesfurtensia saec. XII. XIII. XIV. fort, welcher neben einer sehr verbesserten Wiederholung früher schon in den Monumenten enthaltener Annalen auch manches Neue, wie namentlich die Cronica minor eines Erfurter Minoriten, bringen soll nebst mehreren anderen Quellen des 14. Jahrh. Der umfangreiche Band wird im Sommer erscheinen. Mit weiteren Vorarbeiten für den längst ersehnten 31. Bd., der die italienischen Chroniken des 13. Jahrhunderts umfassen soll, wurde Dr. Gerhard betraut. Die sehr wichtige Handschrift der sogenannten Annal. Mettenses und des Regino aus Durham durften wir durch die große Zuverlässigkeit des Bibliothekars Rev. W. Greenwell für künftige Verwendung in Berlin benutzen.

In dem 3. Bde. der deutschen Chroniken, den Werken Enikels, ist der Druck von Einleitung und Register durch Prof. Strauch in Halle endlich wieder aufgenommen worden und wird wahrscheinlich in diesem Jahre noch zu Ende geführt werden. Für den 6. Bd., die Oesterreichischen Chroniken, hat Prof. Seemüller in Innsbruck weitere Handschriften, namentlich in Klosterneuburg, verglichen und sich besonders mit dem Texte der Chronik Hagens beschäftigt. Für die Sammlung der historischen Lieder und Sprüche ist Dr. Meyer in Göttingen in der Herstellung der Texte, zunächst für mittelhochdeutsche Zeit, begriffen.

In der Abteilung Leges ist der durch den Tod des Dr. Krause abermals verwaiste 2. Bd. der fränkischen Capitularien durch die angestrengte Bemühung der H. Zeumer und Verminghoff, denen das Register noch große Schwierigkeiten schuf, zum Abschluß gebracht worden. Eine Untersuchung über die Quellen des Benedictus Levita wird Dr. Seckel als Vorläufer seiner Ausgabe demnächst veröffentlichen.

Für die große Ausgabe der Leges Visigothorum hat das Neue Archiv mehrere Vorarbeiten gebracht und ist der Beginn des Druckes demnächst zu gewärtigen. Die für die neue Bearbeitung des bayerischen Volksrechtes erforderliche Reise nach Italien mußte Prof. von Schwind wegen der aus besonderen Gründen verfügten Verlegung der Osterferien und seiner Versetzung nach Graz abermals um ein Jahr verschoben.

Für die karolingischen Synoden hat Dr. Verminghoff das gedruckte Material von 695 bis 916 durchgearbeitet und, von Müller unterstützt, mit der Vergleichung von Handschriften begonnen. Für den ersten bis 843 reichenden Teil wird eine summarische Uebersicht der Uebersetzung im neuen Archiv gegeben werden. Besonderen Dank erwarb sich Dr. Göbblin von Tiefenau, Kustos an der Wiener Hofbibliothek, durch Vergleichen und Nachforschungen. Eine Reise nach Frankreich wird für den Fortgang dieser Arbeiten unerlässlich sein. Für die Sammlung der fränkischen und langobardischen Gerichtsurkunden ist Professor Tangl in Berlin an die Stelle A. Müllers getreten, und auch für ihn erscheint eine Reise geboten.

Dr. Schwalm in Göttingen hofft im Herbst dieses Jahres den Druck des 3. Bdes. der Constitutiones regum et imperatorum anzufangen, für welchen die Archive von Koblenz und namentlich von München manchen neuen Fund ergeben

hatten. Der bei weitem wichtigste derselben, ein Steuerverzeichnis königlicher Städte aus dem Jahre 1241, ist bereits als Nachtrag zum 2. Bde. veröffentlicht worden. (Vgl. darüber den Aufsatz von K. Zeumer in der Hist. Zeitschr. Bd. 81 S. 1 S. 24—45 I. W.) Geforscht wurde von ihm auch in Wolfenbüttel und Nassau. Der Besuch einiger weiterer süddeutscher Archive und vor Allem eine Reise nach Benedig und Ravenna ist außerdem noch in Aussicht genommen.

In der Abtheilung Diplomata ist der Druck der Urkunden Heinrich's II in der bisherigen Weise fortgesetzt worden und wird in diesem Jahre bis an das Ende der Texte gelangen. An Stelle des in den Archiddienst übergehenden Dr. Meyer ist neben Dr. Bloch als Mitarbeiter Dr. Holzmann seit Neujahr eingetreten. Dr. Bloch hat joeben noch eine kleinere Reise nach Ferrara und S. Sepolcro bei Arezzo unternommen. Untersuchungen über einzelne Urkunden, verbunden mit Nachträgen für die Zeit der Ottonen, gingen dieser Ausgabe fördernd zur Seite. Abweichend von den ersten beiden Bänden wird das Register hinter den urkundlich überlieferten zur Erläuterung auch die neueren Ortsnamen nach Thunlichkeit nachweisen.

Für die Karolingerurkunden wurde das Material, namentlich durch eine Reise Prof. Dopf's nach dem südlichen und westlichen Frankreich und nach dem nördlichen Spanien im März bis Juni nicht unerheblich vermehrt, während Prof. Tangl in der gleichen Absicht im Sommer die Schweiz besuchte. Abgesehen von Chur und von Osnabrück, wohin A. Müller entsandt worden war, fanden die Vertreter der M. G. überall die günstigste Aufnahme, ganz besonders auch bei dem Archivar in Urgel, Hrn. Canonicus Dr. Marti, und bei Hrn. von Terrebonne auf Schloß Cunauf. An Stelle des Dr. Schedy trat seit dem 1. April Dr. J. Lechner als Hilfsarbeiter ein. Die Vorarbeiten für den ersten bis zum Jahre 814 geplanten Band sind so weit gediehen, daß der Druck noch im laufenden Geschäftsjahre voraussichtlich beginnen kann. Außer dem Besuche einiger deutscher Archive wird dafür noch ein solcher von Paris erheischt werden, um die nur dort vollständig vorhandenen französischen Drucke durchzugehen.

In der Abtheilung Epistolae hat der seit längerer Zeit ruhende Druck des 1. Bdes. des Registrum Gregorii seit Kurzem mit dem Register der Namen wieder begonnen und soll nunmehr ohne Unterbrechung fortbauern. Der 5. Bd., welcher die karolingischen Briefe etwa bis zur Mitte des 9. Jahrh's. weiterführt, befindet sich seit dem Sommer 1897 unter der Presse und dürfte etwa in Jahresfrist vollendet werden. Dr. Hampe, welcher päpstliche Schreiben sowie Einhart und Frothar darin bearbeitet hat, ist seit Neujahr aus seiner Stellung als Mitarbeiter ausgeschieden, nachdem er im vergangenen Frühjahr eine Reise nach Paris, Nordfrankreich und Brüssel für diese Abtheilung mit günstigen Erfolgen unternommen hatte. Neben ihm arbeitete seit dem Herbst Dr. A. von Hirsch-Gereuth, der sich bisher mit Vorarbeiten für die Briefe der Päpste seit der Mitte des Jahrh's. beschäftigt, und neuerdings ist neben ihm Alfons Müller eingetreten. Während die Papsturkunden in diese Sammlung keine Aufnahme finden sollen, werden dagegen die in die karolingische Zeit fallenden Register, soweit sie erhalten sind, vollständig abgedruckt werden. Eine von Dr. Hampe in Paris vorläufig untersuchte Handschrift mit wertvollen Briefen über das sicilianische Königreich aus dem Anfange des 13. Jahrh's. wird für weitere Benutzung hier von ihm ausgebeutet.

In der Abtheilung Antiquitates sind für den 2. Bd. der *Necrologia Germaniae* mit Hilfe Dr. Bancsás in Wien die umfangreichen Register vollendet und zumteil dem Drucke übergeben worden. Ein 3. Bd. welcher die vier bayerischen Sprengel

Freising, Brigen, Regensburg, Passau umfassen soll, ist von Reichsarchivrat Baumann in München in Angriff genommen worden. Eine besondere Ausgabe des Kantener Todtenbuches beabsichtigt der frühere Mitarbeiter Dr. W. Meyer in Münster.

Der schon im vorigen Jahre begonnene Druck des 4. Bdes. der Poetae latini, bearbeitet von Dr. P. von Winterfeld, ist bis zum Drittel etwa fortgeschritten. Fast zwei Drittel desselben, welche als erste Abtheilung einzeln erscheinen sollen, werden noch von der für die lateinische Kunstdichtung so überaus fruchtbaren karolingischen Zeit ausgefüllt, der Rest wird für das 10. Jahrh. namentlich die *Ecbasis captivi*, Waltharius, die Werke der Nonne Hrotsvitha und Walthar von Speier bringen.

Das neue Archiv hat seinen gewohnten Fortgang als ergänzendes und vorbereitendes Organ der M. G. gehabt. In den Redaktionsauschuß wurde an Stelle Wattenbach's Hr. Prof. Holder-Egger gewählt.

Schlußbericht über die Herausgabe der *Auctores antiquissimi*.

Von Th. Mommsen.

Die im Jahre 1875 von mir übernommene Abtheilung *Auctores antiquissimi* der *Monumenta Germaniae historica* ist mit dem jetzt abgeschlossenen Arbeitsjahre zu Ende geführt worden. Sie umfaßt in 13 Quartbänden die folgenden Schriftwerke:

Alcimus Avitus (VI, 2)	Eugippius, vita Severini (I, 2)
Ausonius (V, 2)	Eutropius und Paulus, hist. Romana (II)
Cassiodorus, <i>Variae</i> (XII)	Iordanes (V, I)
Chronica minora, vol. I. II. III (IX. XI. XIII)	Salvianus (I, 1)
Claudianus (X)	Sidonius (VIII)
Corippus (III, 2)	Symmachus (VI, 1)
Ennodius (VII)	Venantius Fortunatus (IV)
	Victor Vitensis (III, 1).

Von diesen Bänden sind Cassiodor, Jordanes und die drei Bände der Chroniken von mir, die übrigen von den Hh. Birt, Droysen, Halm, Kruhc, Leo, Lütjohann, Partsch, Peiper, Sauppe, Schenkl, Seck, Vogel unter meiner Leitung bearbeitet worden.

Daß diese im wesentlichen der römischen Geschichtsperiode angehörige Abtheilung in die *Monumenta Germaniae historica* aufgenommen worden ist, war von den Begründern dieser Sammlung beschlossen worden, lange bevor nach Perz' Tode mit dem Eintritt des Direktorats von Waiz der neue Arbeitsplan festgestellt wurde. Der annus quingentesimus auf dem Vorblatt unserer sämtlichen Bände bezieht sich auf die beabsichtigte Ausgabe von Jordanes und Cassiodor. Ausgeführt war allerdings von den dafür bestimmten Arbeiten noch keine, auch der Kreis derselben nicht endgültig festgestellt; aber für einen Teil derselben waren umfassende Vorarbeiten unternommen und die Abtheilung selbst öffentlich angekündigt worden, so daß man damals übereinkam, auch hierin an dem ursprünglichen Plan festzuhalten.

Für die Auswahl trage ich als Leiter dieser Abtheilung im wesentlichen die Verantwortlichkeit. Mich hat dabei zunächst der Gedanke geleitet, daß es überhaupt insbesondere aber für eine Uebergangsepoch, wie diejenige ist vor dem Zusammenbruch des römischen Westreichs bis zu dem Beginn der fränkischen Vormacht, schlechterdings unmöglich ist das für den Historiker erforderliche Material in einer bestimmten Zahl von Bänden zusammen zu fassen und daß demnach diese Abtheilung nicht darauf angelegt werden durfte in dieser Hinsicht eine notwendig scheinhafte Vollständigkeit zu erzielen, sondern vielmehr bei jedem einzelnen Schriftwerke zu erwägen war, einmal

ob es für die historische Kunde dieser Epoche von wesentlicher Bedeutung sei, und zweitens, ob eine kritische Bearbeitung desselben, namentlich die Herstellung der handschriftlichen Grundlage Nutzen verspreche. Die höhere auf Sprach- und Sachkenntnis beruhende Kritik kann bei Kollektivunternehmungen, wie die unsrige ist, wohl als wünschenswerter Gewinn, aber nicht als das regelmäßige Ziel in das Auge gefaßt und wie die geistige Arbeit überhaupt wohl gefördert, aber niemals abgeschlossen werden. Die diplomatische Kritik dagegen fordert, wo sie in weiterem Umfang auftritt, Mittel, wie nur eine vom Staat getragene Institution sie zu liefern vermag, und bei ihr ist andererseits ein Abschluß erreichbar. Darum ist Tacitus und Ammian ausgeschlossen worden; sie sind ohne Zweifel für die deutsche Geschichte unendlich viel wichtiger als sämtliche in meine Abteilung aufgenommene Autoren; aber die diplomatische Kritik ist bei beiden einfach und im wesentlichen erledigt. Dagegen war für alle oben genannten Schriftwerke die handschriftliche Grundlage der Feststellung bedürftig, und daß jeder einzelne derselben für die Geschichtsforschung der bezeichneten Epoche von wesentlichem Nutzen ist, wird nicht bestritten werden. Die Grenzen einer derartigen Bearbeitung sind allerdings mit objektiver Bestimmtheit nicht zu ziehen und bis zu einem gewissen Grade abhängig teils von der Meinung des Leiters der Abteilung, teils von dem Belieben der Zentraldirektion selbst, die nicht alle Anträge des Leiters genehmigt hat. Bei der Grenzenlosigkeit der Aufgabe selbst hat in der praktischen Ausführung eine gewisse Willkür nicht vermieden werden können. Indes hoffe ich, wenn auch im einzelnen manches hinweg- oder hinzugewünscht werden mag, doch im ganzen den richtigen Mittelweg zwischen dem zu wenig und dem zu viel gefunden zu haben. Insbesondere bei den in den drei Bänden der Chroniken vereinigten Miscellaneen habe ich es lebhaft empfunden, daß ohne die großen Hilfsmittel, welche eine Institution wie die unsrige gewährt, eine derartige für das einzelne Kleinstück schlechtthin unmögliche und doch in ihrer Gesamtheit unentbehrliche Sammlung sich niemals würde haben durchführen lassen.

Die Rücksicht darauf, daß Ausgaben wie die unsrigen sind, vor allen Dingen den diplomatischen Apparat liefern sollen, hat mich weiter dazu bestimmt, was vielleicht manchen Tadel gefunden hat, wo es irgend anging, nicht einzelne Stücke sondern die uns erhaltenen Werke des betreffenden Schriftstellers vollständig zu geben. Freilich bei Prosper, Eusebius, Cassiodor, Beda ließ sich dies nicht durchführen. Aber wenn auch von Ausonius oder Claudianus dem Historiker nur wenige Abschnitte direkt nützlich sind, so darf auch über diese keiner mitsprechen, der nicht den Schriftsteller im ganzen kennt und beurteilen kann. Die Exzerptenpublikation mag für die Wissenschaftlichkeit zweiter Ordnung am Platz sein, für unsere Arbeiten ist sie mir immer als ein einem nationalen Unternehmen übel anstehendes Armutszeugnis erschienen.

Die mir übergebenen Vorarbeiten erwiesen sich mit geringen Ausnahmen als unbrauchbar; die Kollationen — solche von Perz und Waiz fanden unter den für diese Arbeit mir übergebenen sich nicht — gehörten überwiegend der Frühzeit der Gesellschaftsarbeit an und waren ebenso unzulänglich wie leicht ersplich. Wir, meine Mitarbeiter und ich, haben keine Mühe und keine Kosten gescheut, um in dem bezeichneten Kreise die diplomatische Kritik abschließend zu erledigen.

Eine Schranke habe ich bei dieser Abteilung oft ungern, aber dennoch streng eingehalten; es ist der Ausschluß der byzantinischen Geschichtswerke. Daß der Römerstaat namentlich der späteren Kaiserzeit diese ebenso und vielleicht noch mehr fordert als die lateinischen Quellen, bedarf der Ausführung nicht; und wie sehr selbst ein Schriftsteller wie Protop des kritischen Apparates entbehrt, in wie geringem Grade

die sogenannte akademische Byzantiner Ausgabe ihrem Namen Ehre macht, wie wir überall, wo de Boor nicht gearbeitet hat, uns in kläglicher Unsicherheit befinden, das wissen die Kundigen alle und fordert dringend Abhilfe. Aber diese kann nur eine Sonderbearbeitung der byzantinischen Geschichtsquellen bringen, die zu unseren Monumenten so notwendig gehört, wie einstmal das Ostreich zum Westreich gehört hat. Die große Gefahr, der unsere Monumenta Germaniae in Folge der zentralen Lage unseres Landes ausgesetzt sind, die Uferlosigkeit unserer Sammlungen durch das Ubergreifen in die Geschichte der Nachbarstaaten, würde wesentlich gesteigert werden, wenn unsere Arbeiten auch auf das Gebiet des Ostreichs und die griechischen Geschichtsquellen erstreckt würden. Ich habe darum der namentlich bei der Bearbeitung der kleinen Chroniken oft sehr lockenden Versuchung, in diese Kreise einzugreifen, nicht nachgegeben.

Ebenso wie ich bemüht gewesen bin, von den aufgenommenen Schriftstellern die Werke, so weit möglich, vollständig zu geben, habe ich dieselben auch nach Möglichkeit in der Publikation getrennt. Ein Sammelunternehmen, wie das unfrige ist, kann bei den Schriftwerken die Trennung nach den Autoren nicht in dem Umfang durchzuführen, wie dies in der Behandlung der griechischen und römischen Schriftsteller geschieht; in viel weiterem Umfang ist es hier erforderlich, kleinere Schriftwerke zusammenzufassen, sekundäre den primären anzuschließen. So weit aber die Sonderung sich durchführen läßt, erleichtert sie nicht bloß die Fertigstellung der Publikationen, welche ohne weitgehende Arbeitsteilung nicht zum Ziel gelangen können, und gewährt den Benutzern bei ihren sehr verschiedenartigen Interessen die Möglichkeit, sich das, was ein jeder braucht und nur dies zu beschaffen, sondern sie macht es auch möglich wo nötig und so weit wie nötig zu bessern und zu erneuern. Bei weitwichtigen Unternehmungen dieser Art kann es nicht ausbleiben, daß eine einzelne Bearbeitung mit oder ohne Schuld der Herausgeber sich als ungenügend erweist, der literarische Apparat einer Ergänzung oder Korrektur bedarf. In meiner Abtheilung ist dies bei der kleinen Schrift des Eusebius eingetreten, und ich habe infolgedessen eine neue Rezension derselben hergestellt, welcher bei dem geringen Umfang des Werkes und bei der Brauchbarkeit desselben auch für Unterrichtszwecke die Form der Oktavausgabe gegeben worden ist.

Bericht über die wissenschaftlichen Unternehmungen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde.

Seit der 16. Jahresversammlung gelangten zur Ausgabe: 1. Geschichtl. Atlas d. Rheinprovinz (XII. Publik.): 5. Ufg. Die Rheinprovinz i. J. 1789. Uebersicht d. Kreiseinteilung, bearbeitet u. entworfen von Dr. Fabricius. Bonn, Behrendt, 1897. 6. Ufg. Erläuterungen. 2. Bd.: Die Karte von 1789 von demselben, ebenda, 1898 [oben S. 662]. 2. Das Buch Weinsberg. 3. Bd.: 1578—87, bearb. v. Frdr. Lau. Bonn, Hanstein, 1897 (XVI. Publik.). [Bespr. f.] 3. Urkunden u. Akten z. Gesch. d. Verfassung u. Verwaltung d. Stadt Koblenz bis z. J. 1500, bearb. v. Max Bär. Bonn, Behrendt, 1897 (XVII. Publik.). [Bespr. f.] 4. Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung Kölns von den Anfängen bis z. J. 1396 von Frdr. Lau, ebenda, 1898. (Preischriften der Mevissenstiftung I.) Bespr. f. — Der 1. Band der Weistümer der Rheinprovinz befindet sich z. B. unter der Presse; er wird die Weistümer des Oberamtes Woppard, der Hauptstadt Koblenz, des Amtes Koblenz und des Amtes Bergpflege umfassen. Geh.-Rat Prof. Loversch hofft den Band, wenn

nicht unvorhergesehene Schwierigkeiten eintreten, noch in diesem Jahre im Druck abzuschließen. — Der Plan der unter der Leitung von Prof. Lamprecht durch Dr. Koesjke in Leipzig bearbeiteten Ausgabe der Werdener Urbare ist dahin erweitert worden, daß eine größere Anzahl von Urkunden und Rechnungen, sowie die ältesten Lebensregister Aufnahme finden sollen. Auf einer Reise nach Düsseldorf und Münster hat der Bearbeiter noch einige Heberegister, bezw. Heberollen, aufgefunden, die zur Aufnahme vorbereitet worden sind, namentlich bezüglich der Höfe Lüdinghausen, Blee und Jordenbeck. Ebenso erwies sich die Abschrift eines Teils der Rechnungen d. 14. Jahrh., die nur in einer Abschrift Overhams a. d. 17. Jahrh. erhalten sind, als nötig. Im übrigen ist die Arbeit hinsichtlich der Anordnung des Stoffes und der Einleitung soweit gefördert, daß ihr Abschluß sich bald erwarten läßt. — Die Ausgabe der Urbare von St. Pantaleon in Köln durch Dr. Hilliger ist im Drucke bereits bis zum 7. Bg. vorgeschritten. Der Bandesabschluß ist also heuer noch zu erwarten. — Der Fortgang der Arbeiten zur Vollendung des 2. Bd. der Jülich-Bergischen Landtagsakten I. Abtlg. ist durch die Berufung Prof. v. Belows von Münster nach Marburg aufgehalten worden. v. B. hofft indeß, während des laufenden Jahres den 2. Bd. seiner Vollendung nahe zu führen. — Dr. Rich hat für die Ausgabe der II. Reihe der Jülich-Bergischen Landtagsakten die Bearbeitung der Landtagskommissions-Verhandlungen bis zum J. 1629 und ebenso die Durchsicht der politischen Akten des Jülich-Bergischen Bestandes fortgesetzt. Als Nebenfrucht seiner Forschungen erschien im 12. Bd. der Zeitschrift des Düsseldorfer Geschichtsvereins eine Abhandlung über die Politik des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm 1632—36, welche besonders dessen Verhältnis zu den Ständen beleuchtet. — Die Bearbeitung des II. Bds. der älteren Matrikeln der Universität Köln hat auch im verfloßenen Jahre durch anderweitige Inanspruchnahme des Hrsgbrs. keine wesentliche Förderung erfahren können. — Durch den Tod des Prof. Menzel ist die Arbeit für die Herausgabe der älteren rheinischen Urkunden ganz ins Stocken gerathen. Die gesammelten Materialien sind von den Hinterbliebenen dem Vorstande übergeben worden, dessen Entschließung über die Fortführung des Unternehmens noch aussteht. — Ebenso ist der durch Prof. Menzel für die I. Abtlg. der erzbischöflich-kölnischen Regesten (d. h. bis 1100) zusammengebrachte Stoff zur Verfügung des Vorstandes gestellt worden. An eine Herausgabe dieses ersten Teiles kann leider noch nicht gedacht werden. Die Arbeit von Dr. Richard Knipping an der II. Abtlg. der Regesten (1100—1304) galt im Sommer des Berichtsjahres den Regesten d. 13. Jahrh. Er ist jetzt damit beschäftigt die Bestände des Düsseldorfers Staatsarchivs nach Urkunden und Nachrichten zur Geschichte der Erzbischöfe durchzuarbeiten. Der Druck dieses Teiles der erzbischöflichen Regesten wird jedenfalls heuer noch begonnen werden. Für die III. Abtl. der Regesten (1304—1414) hat Dr. Moriz Müller die Arbeit soweit gefördert, daß anfangs Mai die Sammlung des gedruckten Materials beendet sein wird. — In die Bearbeitung der Zunfturkunden der Stadt Köln ist unter Oberleitung von Prof. Gotthein Dr. Heinr. v. Loesch in Köln eingetreten. Er hat zunächst die Vervollständigung des mittelalterlichen Materials in Angriff genommen und namentlich a. d. Memorialbüchern des Protonotars neuen Stoff gewonnen. Die umfassenden Akten verschiedener Zünfte, namentlich der Bäcker und Fleischer, sind von ihm im einzelnen geordnet und dadurch für die Bearbeitung nutzbar gemacht worden. — Von dem Geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz, der unter der Leitung von Geh.-Rat Nissen von Dr. Fabricius in Darmstadt bearbeitet wird, ist im Berichtsjahre die Karte über die Kreiseinteilung und der umfangreiche Erläuterungsband z. Karte v. 1789 erschienen.

Nahezu fertig ist die Uebersichtskarte über die Territorien von 1789 im Maßstabe von 1:500000. Für die Kirchenkarten, die den Bestand vor und nach der Reformation veranschaulichen sollen, sind die Arbeiten weit vorgeschritten. — Ueber seine unter Leitung von Geh.-Rat Ritter ausgeführten Arbeiten für Herausgabe der Akten der Jülich-Kleve'schen Politik Kurbrandenburgs (1610—40) berichtet Dr. Löwe: Der Rest der Akten der Kleve-Märkischen Abteilung des Düsseldorfer Staatsarchivs ist für die J. 1610—14 ganz erledigt worden. Ebenso sind die auf dieselbe Zeit bezüglichen Akten des Berliner Geh. Staatsarchivs, welche vornehmlich die inneren Verhältnisse der Jülicher Lande berücksichtigen, bearbeitet. Es fehlen also hauptsächlich noch die speziell die auswärtige Politik behandelnden Berliner Archivalien, sowie die einschlägigen Akten der Staatsarchive zu Dresden und Marburg. Nach Erledigung dieser Arbeit wird die Herausgabe eines ersten Bandes der Akten in Angriff genommen werden können. — Für das Verzeichnis der Kölner Inkunabeln, bearb. v. Biblioth. Dr. E. Boulliéme, beträgt die Zahl der bis jetzt gesammelten Drucke ca. 1150. — Von der Geschichte der Kölner Malerschule, welche Ludw. Scheibler u. Karl Aldenhoven herausgeben, konnte die geplante und vom Vorstande grundsätzlich gebilligte 4. Lfg. noch nicht erscheinen, weil der erklärende Text, welcher der Auswahl der noch zu bringenden Bilder zu Grunde gelegt werden soll, noch nicht fertiggestellt werden konnte. — Für die Ausgabe der Urkunden und Akten zur Geschichte des Handels und der Industrie in Rheinland und Westfalen hat Prof. Gothein in Mainz und in Frankfurt gearbeitet, die in Frage kommenden Bestände aufgenommen und teilweise ausgezogen. Arbeiten in Paris haben nur ein geringes Ergebnis gehabt. Ein guter Teil der Literatur ist für das Thema durchgearbeitet worden, namentlich alles Erreichbare, was die Entwicklung des Verkehrs seit Beginn der französischen Revolution, zumal die Frage der Freiheit der Rheinschiffahrt, betrifft. — Der 2. (Schluß-) Bd. der Kölner Stadtrechnungen des Mittelalters, ist durch Dr. Knipping im Drucke beinahe abgeschlossen worden. Der Druck des umfassenden Personen-, Orts- und Sachregisters hat begonnen, der Hauptteil, die Ausgabeberechnungen 1370—80 und mehrere kleinere Rechnungen enthaltend, ist vollendet. — Der III. Bd. des Buches Weinsberg ist zu Weihnachten in der Bearbeitung von Dr. Friedr. Lau erschienen. Der Druck des IV. Bds. hat begonnen. — Als neues Unternehmen hat der Vorstand auf Antrag von Dr. Sauerland die Sammlung von Regesten zur Geschichte der Rheinlande aus dem vatikanischen Archiv 1294—1431 vornehmen zu lassen beschlossen. Der Bearbeiter hatte sich mit dem Lothringer Verein für Geschichte und Archäologie wegen der Verzeichnung der Meyer Regesten für den angegebenen Zweck verständigt und verbindet damit nun die Durchsicht der Bestände des päpstlichen Archivs, insbesondere der Bullenregister und Kameralakten, auf rheinische Urkunden, wobei die Erzbischöfen von Köln und Trier in ihrem ganzen ehemaligen Umfange berücksichtigt werden. Dr. S. hat zu Anfang Oktober nach seinem vorliegenden Berichte die Arbeit begonnen. Zunächst sind von den Kammeralakten die beiden Abteilungen Obligationes et Solutiones 1295—334 und Introitus et Exitus 1302—48 durchgesehen worden, sodann ist mit Anfertigung der Auszüge aus den Registerbänden Johannis XXII (1316—34) begonnen worden; der Stoff häuft sich zumteil so sehr, daß z. B. allein a. d. J. 1325 über 100 in den Bereich der Rheinprovinz fallende Urkunden vorliegen. Da die bisherigen Editionen aus den älteren Registerbänden vor 1316 nach Dr. S.'s Erfahrungen strengeren wissenschaftlichen Anforderungen und besonders dem Bedürfnis der deutschen Forschung nicht genügen, so beabsichtigt er, auch diese in den Bereich seiner Arbeit zu ziehen. Auf

diese Weise hofft er ein Werk zu schaffen, das mit dem wichtigen Pontifikat Bonifaz' VIII beginnend sämtliche auf den Umfang der Provinz bezüglichen Urkunden des vatikan. Archivs wörtlich oder doch auszugsweise in chronologischer Reihenfolge enthält und so die Verhandlungen und Beziehungen der päpfl. Kurie mit und zu den geistlichen und weltlichen Herren und Korporationen des Rheinlandes dar- und klarlegt. — Die Vereifung und Inventarisierung der kleineren Archive nahm durch Dr. Armin Tille im Berichtsjahre ihren gewohnten Fortgang, und zwar wurden die Kreife Bonn (Stadt und Land), Rheinbach und Euskirchen erledigt, deren Archivinventare im An- hange zum Jahresbericht gedruckt vorliegen. Es ist damit das 3. B. der „Uebersichten über den Inhalt der kleineren Archive der Rheinprovinz“ abgeschlossen und zugleich der linksrheinische Teil des Regierungsbezirkes Köln erledigt. Im Kreife Bonn verdienen neben den drei städtischen Pfarrarchiven namentlich die an histor. Hff. reichhaltige Bibliothek des Landkreises Bonn (im Kreishause aufgestellt) und die Samm- lung des Vereins „Alt-Bonn“ erwähnt zu werden. Im Landkreife Bonn sind die Archive des Frhrn. von Weichs zu Rüsberg und des Hrn. Gutbesizers Löffel zu Odenhausen sowie die reichhaltige Sammlung des Hrn. Eberhard von Claer auf Burg Bilich mit zumteil sehr alten und bisher unbekanntem Archivalien hervorzuheben. Im Kreife Rheinbach wurden die Archive zu Haus Lüffelberg und Miel inventarisiert und im Kreife Euskirchen das reichhaltige Gräfl. Wolff-Metternichsche Archiv zu Schloß Gracht. Alle Eigentümer gestatteten in der liebenswürdigsten Weise Zutritt zu ihren Archivalien. Aus äußeren Gründen war es leider noch nicht möglich das vielversprechende Archiv zu Schloß Gymnich (Kr. Euskirchen) zu besuchen, obwohl auch hier bereitwillig der Zutritt gestattet wurde. Neben den genannten Privatarchiven sind auch einzelne Pfarr- archive mit bedeutenden Urff. und Akten zu verzeichnen, im Kreife Bonn besonders Hersel und Sechtem, im Kreife Rheinbach Buschhoven und Hilberath, im Kreife Euskirchen Frauen- berg und Bülpich. Namentlich von Weistümern wurden viele neue Stücke entdeckt, be- sonders in Hilberath, aber auch die Urff. der Kölner Erzbischöfe, sogar jene des 12. u. 13. Jahrh., haben einige Bereicherung erfahren. Besonders sei im übrigen noch auf alte Archiv- inventare aus dem Stifte St. Cassius in Bonn (Pfarramt St. Martin), dem Stifte Bilich (Bibliothek des Landkr. Bonn), dem Kloster Schillingkapellen (Pfarramt Heimerzheim, Kr. Rheinbach) und dem Stifte Maria ad gradus zu Köln (Pfarramt Bliesheim, Kr. Euskirchen) hingewiesen. Aber auch aus den verschiedenartigsten anderen Gebieten sind nicht unwesentliche Funde zu verzeichnen. — Einen weiteren Anhang bildet der Bericht der Kommission für die Denkmälerstatistik der Rheinprovinz.

I. Jahresbericht der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck.

(Hist. Jahrb. XVIII, 748.)

Den Referaten über die in Angriff genommenen Arbeiten entnehmen wir: 1. Fuldaer Urkundenbuch. Die Bearbeitung eines Urkundenbuches des Klosters Fulda hat Prof. Tangl übernommen. Er beabsichtigt einen ersten Band bis zur Zeit des Abtes Marquard (1150—1165) hinanzuführen, denn obgleich die Fülle der Urkunden den Band recht umfangreich werden lassen dürfte, können sie doch infolge der Art der handschriftlichen Ueberlieferung nicht wohl getrennt werden. Das gewaltige Sammelwerk des Mönches Eberhard ist für einen sehr großen Teil die einzige Quelle, und auch die übrige Ueberlieferung bis zur Zeit des Abtes Marquard kann nicht ohne Rücksicht auf Eberhard behandelt werden. Auch in der langen Reihe der Papst-

privilegien sowie der Fuldaer Fälschungen bildet die Mitte des 12. Jahrh. eine Grenze, so daß sich die Bearbeitung der Fuldaer Urkunden von da ab nach Inhalt und Ueberslieferung auf neue Grundlagen stellt. In diesem ersten Bande werden alle für Fulda und alle von Abt und Konvent des Stiftes ausgestellten Urkunden Aufnahme finden und die letzteren gegenüber Dronke ein bedeutendes Mehr ergeben. Ausgeschlossen bleiben chronikalische Notizen, es sei denn, daß sie allein Auskunft über verlorene Urkunden erteilen. So hat z. B. die Mitteilung in der Vita Sturmi über die Schenkung des Klostergrundes an Bonifatius durch den Majordomus Karlmann das Fuldaer Urkundenbuch sogar zu eröffnen. Die sprachliche Kontrolle namentlich über die in den Traditionen mehrfach unsicher überlieferten Namen hat Prof. Schröder übernommen. Prof. Langl hat die Vorarbeiten so weit gefördert, daß er zuversichtlich hofft, das Manuskript für den ersten Band bis Ostern 1899 druckfertig vorlegen zu können. —

2. Landtagsakten. Prof. von Below, der Leiter dieser Publikation, wies darauf hin, daß die Herausgabe der Landtagsakten der namhafteren deutschen Territorien längst als ein dringendes Bedürfnis anerkannt sei und bereits verschiedene provinzial- geschichtliche Vereinigungen die Ausfüllung dieser Lücke unternommen hätten. Auch die Denkschrift „über die Aufgaben der S. K. f. H. u. W.“ (S. 5) hat die Bedeutung der Landtagsakten für die Erkenntnis der Ausbildung der Landeshoheit, der Landesverwaltung und der landständischen Verfassung hervorgehoben, und wiewohl die bisherige Kenntnis der Wirksamkeit der älteren hessischen Landstände eine verhältnismäßig geringe und ungenaue ist, so läßt doch schon das bisher Veröffentlichte erkennen, daß diese in mehrfacher Hinsicht eine wichtige Rolle gespielt haben. Seit 1. Okt. 1897 ist Dr. Glogau von dem Vorstande mit der Bearbeitung der hess. Landtagsakten unter Leitung von Prof. Fehr. von der Nopp betraut worden, und die Durchsicht des Materials im Marburger Staatsarchiv hat ergeben, daß mit dem Jahre 1509, d. h. dem Todesjahre Landgraf Wilhelms II, eine ununterbrochene und zwar sogleich sehr reichhaltige Reihe von Landtagsakten einsetzt. Der Regentschaftsstreit (1509—1518), während der Minderjährigkeit von L. Philipp, hat eine Menge von Landtagsverhandlungen und Landtagsabschieden, Korrespondenzen u. s. w. hervorgebracht, die ebensowohl für die hessische Territorialgeschichte wie für die Erörterung allgemein verfassungsrechtlicher Probleme wertvolle Beiträge liefert. Ganz besonders reichhaltig sind die Jahre 1514 und 1515, die Zeit des heftigsten Kampfes. Auf der einen Seite stehen Anna von Mecklenburg, die Mehrheit der Landstände, die Herzöge Georg von Sachsen und Erich von Braunschweig; auf der andern die Regenten Ludwig von Boyneburg, Kaspar von Berlepsch u. s. w. und der Kurfürst Friedrich von Sachsen. Bei dieser Sachlage empfiehlt es sich, die eigentliche Edition, ebenso wie bei den Landtagsakten von Jülich-Berg, mit dem Jahre 1509 beginnen zu lassen, und die älteren, mehr bruchstückweise vorliegenden Nachrichten über die Landtagsgeschichte (aber mit dem Bd. I) in einer Darstellung unter Beifügung von urkundlichen Beilagen zusammenzufassen. Dementsprechend hat Dr. Glogau mit der Aufarbeitung des Marburger Materials seit 1509 begonnen und auch im Darmstadter Staatsarchiv Umschau gehalten. Das Dresdener Staatsarchiv hat einschlägige Akten zur Benutzung nach Marburg gesandt, die Landstände in Kassel ihr älteres Archiv dem hiesigen überwiesen. Zum Abschluß der Sammlungen werden indessen noch Reisen nach Weimar und Dresden, wohl auch nach Wien, erforderlich sein, so daß ein bestimmter Termin für die Vorlage eines fertigen Bandes sich augenblicklich nicht angeben läßt. — 3. Die Herausgabe der Chroniken von Hessen und Waldeck wird voraussichtlich rasch gefördert werden können. Da die chronikalischen Werke, welche Hessen im früheren

Mittelalter hervorgebracht hat, in den Monumenta Germaniae in trefflichen Ausgaben vorliegen, war der Vorstand übereingekommen, daß die Kommission ihre Thätigkeit den chronikalischen Quellen des ausgehenden Mittelalters und der Reformationsperiode zu widmen habe. In Aussicht genommen sind zunächst die Herausgabe der beiden Chroniken von Gerstenberg, die hessische und die frankenbergische, welche Dr. Diemar in Marburg übernommen hat, und der Historia Gualdecensis von Konrad Klüppel aus Corbach, welche Dr. Pistor bearbeitet. Der genauere Plan über die Herausgabe der jüngeren Chroniken von Nuhn, Lange, Imhoff, Prasser u. s. w. wird sich erst nach demnächst vorzunehmenden handschriftlichen Untersuchungen feststellen lassen. Insbesondere wird zu erwägen sein, inwiefern die Chronikisten mit humanistischer Bildung in den der älteren Geschichte gewidmeten Partien ihrer Werke statt durch vollständige Mitteilung durch Quellenanalyse und Aufnahme typischer Proben bekannt zu machen sind. — 4. Ähnliches gilt von den Landgrafen-Regesten deren Bearbeitung Geh. Archivrat Dr. Koenecke übernommen hat. Die Vorbereitung eines Urkundenbuchs zur politischen und allgemeinen Landesgeschichte von Hessen von 1247—1518 für die „Publikationen aus den preussischen Staatsarchiven“ hatte ihn bereits vor Begründung der Kommission zur Anlegung eines Verzeichnisses der überhaupt vorhandenen landgräflichen Urkunden und Akten veranlaßt, welches nunmehr die Grundlage auch für die Herstellung der Regesten der Landgrafen abgeben wird. Diese Sammlung, welche sich über den gesammten für die Landgrafenregesten in Aussicht genommenen Zeitraum von 1247—1509 erstreckt, ist in dem Berichtsjahre stetig vermehrt worden, derart daß die Bestände der beiden reichhaltigsten Staatsarchive in Marburg und Darmstadt sowie der ständischen Landesbibliothek in Kassel zum größten Teil aufgenommen worden sind. Dagegen stehen noch aus die übrigen Archive in Hessen, und werden mindestens die hervorragenderen in den Nachbarlanden aufgesucht werden müssen, so daß ein Abschluß bis zu einer bestimmten Frist nicht gut in Aussicht gestellt werden kann. Immerhin hofft der Bearbeiter das Manuskript einer ersten Lieferung oder Abtheilung bis zur Jahresversammlung im Jahre 1900 druckfertig vorlegen zu können. — 5. Längere Vorbereitung erheischt auch das historische Ortslexikon. Im Einvernehmen mit dem Vorstande hat Archivrat Reimer, der die Herausgabe auf sich genommen, es zunächst auf die Vervollständigung seiner Sammlungen abgesehen. Behufs näherer Umgrenzung und Veranschaulichung der Aufgabe gedenkt er in Bälde einige Musterbeispiele drucken und verteilen zu lassen, um namentlich Lokalforscher zur Mitarbeit und Einsendung von Material zu veranlassen. Diesen Beispielen werden nähere Angaben über Inhalt und Form der einzelnen Artikel beigegeben werden. — 6. Ferner konnte der Vorsitzende mitteilen, daß der Vorstand auf seinen Antrag zwei weitere Unternehmungen in Angriff zu nehmen beschloffen habe: die Herausgabe von städtischen Urkundenbüchern und die eines hessischen Trachtenbuchs. Für die Bearbeitung der städtischen Urkundenbücher werden die Grundzüge im einzelnen noch festzustellen sein. Doch wurde gemäß den Ausführungen des Antragstellers vom Vorstande beschloffen, daß alle auf Klöster und Stifter bezüglichen Urkunden, so weit diese nicht von Stadtbehörden oder für die Stadt ausgestellt worden, der Serie von Kloster-Urkundenbüchern zu überweisen sind. Dagegen ist alles auf Recht und Verfassung, Verwaltung und Handel und bürgerliches Leben überhaupt Bezüglihe aufzunehmen und bis zum Jahre 1300 im Wortlaut abzudrucken. Von da ab können minderwichtige Stücke, wie etwa Leibzuchten, Rentenkäufe u. dgl. m. in genauen Auszügen mitgeteilt werden. Bei fortlaufenden Reihen von Rechnungen und Akten hat eine zusammenfassende Behandlung einzu-

treten. Als Endpunkt ist im allgemeinen die Durchführung der Reformation anzunehmen, doch wird gewünscht, daß der wachsende Einfluß der Landesherrschaft und die Geschichte der Stadt etwa bis zum Ausgang des dreißigjährigen Krieges an der Hand der Akten und unter Mitteilung des Wesentlichsten im Wortlaut dargestellt werden. Endlich empfiehlt es sich bei der Geringsfügigkeit des Materials für viele kleinere Städte, Gruppen zu bilden, sei es nach der Zugehörigkeit zu verschiedenen Herrschaften (Mainz, Fulda, Hanau), sei es territorial-geographisch, sei es nach Stadtrechtsfamilien. Diesem Antrage entsprechend hat der Vorstand zunächst die Bearbeitung eines Urkundenbuchs der wetterauer Reichsstädte ins Auge gefaßt und die Vorbereitung einem Ausschuß, bestehend aus den Herren Haupt, Höhlbaum und Frhr. von Gagern, übertragen. Die Herausgabe eines hessischen Trachtenbuches ist durch Geheimrat Prof. Justi angeregt worden. Er hat sich erboten, der Kommission seine langjährigen und umfassenden Sammlungen zur hessischen Trachtenkunde zur Verfügung zu stellen und die Entwicklung der Trachten an der Hand seiner eigenen Aufnahmen zu schildern. Der Text würde im wesentlichen die Abbildungen erläutern, aber auch Herleitung und Geschichte der einzelnen Trachtstücke behandeln: eine Aufgabe, welche in den bisherigen landeskundlichen Kostümwerken nicht beachtet worden ist.

Der V. Deutsche Historikertag zu Nürnberg 13. bis 15. April 1898.

Am Mittwoch, den 13. April 1898 wurde der fünfte deutsche Historikertag zu Nürnberg eröffnet. Um 9 Uhr hatten sich 120 Mitglieder (die Gesamtzahl stieg bis Schluß auf 145) im ‚Museum‘ eingefunden. Sie wurden offiziell von Reg.-Präsident Dr. Schelling im Namen der Regierung, von Bürgermeister Täubler im Namen der Stadt und von Dr. v. Bezold als Vertreter des ‚German. Museums‘ begrüßt. Die erste geschlossene Sitzung unter Vorsitz des Prof. Dr. Stieve (München) hatte zum Gegenstand die Verhandlung: „Ueber die Förderung der Ausbeutung des Vatikanischen Archivs.“ Der erste Berichtstatter über diese Frage, Prof. Dr. Hansen, Stadtarchivar zu Köln, sprach sich zunächst dahin aus, es möchten die einzelnen Geschichtsforscher ihre Erfahrungen hinsichtlich des Standes der vatikanischen Archivalien der Öffentlichkeit bekanntgeben, wie dies bereits von privater Seite allerdings unübersichtlich und ohne den notwendigen Zusammenhang geschehen sei. Diese Forschungen seien bisher in den verschiedensten Zeitschriften zerstreut, und jeder, der als Geschichtsforscher nach Rom komme, habe zuerst eine sehr mühselige bibliogr. Arbeit zu bewältigen, bis er nur wisse, wo und wie anfangen. Dieser Uebelstand erstreckt sich aber nicht nur auf Rom, sondern auf alle diejenigen Städte Italiens, in denen sich päpstliche Archivalien vorfinden. Als Mittel zur Abhilfe schlägt Referent vor: Anfertigung von Registern der Bullen, Breven und besonders der Nuntiaturen, ferner Zusammenwirken der drei in Rom bestehenden Institute, des preussischen, österreichischen und des der Görresgesellschaft für solche Arbeiten und endlich Einreichung je eines Exemplares aller Quellenpublikationen an diese Institute. Für die allgemeine wie insbesondere für die deutsche Geschichte sei eine Förderung der Abteilung: „Die geistige Entwicklung der Kurie und ihr Einfluß auf die deutschen Verhältnisse“ sehr zu wünschen. Der Berichtstatter schloß mit der Anregung, es sollten die Akademien durch Preisaus schreiben und Gewährung von Reisestipendien den Besuch und Aufenthalt in Rom den einzelnen Forschern ermöglichen. Gegen den Wunsch der Preisaus schreiben hegte der zweite Berichtstatter, Geheimrat Dr. v. Weich, Direktor des Generallandesarchivs zu Karlsruhe, einige Bedenken. Er steht überhaupt der ganzen Sache viel weniger

optimistisch gegenüber als der Vorredner. Seine Wünsche erstrecken sich hauptsächlich darauf, daß jedes Land eine genaue Bezeichnung erhalte, was bisher nicht der Fall war, und daß sich die Forscher bei ihren Arbeiten an die Diözesaneinteilung des gesamten alten Deutschland halten sollen. Zugleich gibt er seiner Freude Ausdruck, daß die Beziehungen der histor. Institute in Rom hinsichtlich der partikularen Sonderinteressen weit bessere geworden. In seinen Hauptansichten wird Dr. v. Weech in der darauffolgenden Diskussion namentlich von Prof. Dr. Bachmann (Prag) unterstützt. An die Diskussion schloß sich (im großen Rathhause) ein öffentlicher Vortrag an, gehalten von Dr. Gg. Kaufmann, Prof. an der Universität Breslau, über: „Die Lehrfreiheit an den deutschen Universitäten im 19. Jahrh. Als der größte Feind der Lehrfreiheit wurde gleich eingangs der Rede der Ultramontanismus mit seinen Forderungen des Syllabus charakterisiert. Im Mittelalter wie in der Reformationszeit existierte dieselbe — nach der Auffassung des Vortragenden — nicht, sie wird im Zeitalter des Absolutismus unter Friedrich II, ja selbst während und nach den Befreiungskriegen unter Friedrich Wilhelm III nur unvollkommen gekannt, wie das Beispiel Arnolds beweise. Erst unter dem Einflusse der deutschen Philosophie, trotz der Eingriffe Georgs V von Hannover, Max II und Friedrich Wilhelms IV, sei sie mit dem J. 1866 durch Bismarck zur Thatsache geworden. Letztere Behauptung wurde übrigens — wie einzelne frühere — von verschiedenen Zuhörern mit lebhaftem Protest aufgenommen. — Im gleichen Rathhause wurde am 13. April abends der zweite öffentliche Vortrag von Archivrat Mummenhoff, Stadtarchivar zu Nürnberg über: „Die Geschichte Nürnbergs“ gehalten. Da dieser Vortrag unter dem Titel „Der Reichsstadt Nürnberg geschichtlicher Entwicklungsgang“ seither (s. oben S. 664) bereits im Druck erschien, so genüge die Bemerkung, daß es der verdiente Forscher vor allem verstanden hat, seiner zahlreichen Zuhörerschaft ein lichtvolles Bild der Vergangenheit Nürnbergs erstehen zu lassen durch Hervorhebung der wesentlichen Punkte, wie Gründung der Stadt (die römische Tradition erfuhr mit Recht eine volle Ablehnung), Entstehung des Burggrafenamtes und Stellung des Burggrafen zur Stadt, Blüte der Industrie, des Handels und nicht zum mindesten der Kunst im 15. und zu Anfang des 16. Jahrh. In der besonderen Verfolgung der wirtschaftlichen Entwicklung Nürnbergs liegt ein Hauptvorzug der Darstellung. — Der Abend vereinigte die Teilnehmer des Historikertages im Stadtpark zu einer Unterhaltung, welche dank der Fürsorge des Nürnberger Magistrates durch die Lieder des Männerchores der Stadt und die Vorträge des Carlischen Orchesters zu einer äußerst anregenden sich gestaltete.

Am Donnerstag den 14. April begann die zweite Sitzung um 9 Uhr mit der Verhandlung der Frage: „Wie kann die Geschichte der im Mittelalter erfolgten deutschen Kolonisation des Ostens gefördert werden?“ Ueber dieselbe erstattete der Geh. Regierungsrat Dr. A. Meitzen, Prof. an der Universität Berlin, nach folgenden Leitsätzen Bericht:

1. Die Geschichtsvereine haben dafür Sorge zu tragen, daß in jedem Archive ihres Bezirkes aus den Urkunden und Annalen des 12. u. 13. Jahrh., welche Nachrichten über die Kolonisation enthalten, Regesten oder für leicht zugängliche Quellen Hinzweise zusammengestellt werden.

2. Nachrichten über Kolonisationsvorgänge des 11., 12. und 13. Jahrh., insbesondere über Wanderungen bäuerlicher und bürgerlicher Familien, welche sich bei Chronisten, Dichtern und anderen Schriftstellern des Mittelalters oder der Reformation namentlich auch bei polnischen, böhmischen und ungarischen finden, sind in Auszügen

unter Beifügung einer Uebersetzung der fremdsprachlichen oder dialektischen Mitteilungen zu sammeln. Für bekannte Erwähnungen bedarf es nur des Hinweises.

3. Im Kolonisationsgebiete sind in dem Bezirk jedes Geschichtsvereines einige Ortschaften aufzufuchen, über welche besonders zahlreiche Urkunden, Besitz- und Zinsregister und sonstige Nachrichten vorliegen. Diese Belege sowie Flurkarten, die den Besitzstand vor den modernen Verkoppelungen angeben, sind mit den Vermessungsregistern über Lage und Größe der einzelnen Besitzungen und deren Bezeichnungen zu kopieren. Dabei werden zu unterscheiden sein: a) deutsch kolonisierte Ortschaften; deren Parzellen entsprechend den Mustern im Codex diplomaticus Silesiae, Bd. IV, nach Hufen berechnet sind. Aus diesen Zusammenstellungen der Besitzungen ist soweit als möglich die Entstehung der herrschaftlichen Vorwerke sowie des Kleinbesitzes nachzuweisen. b) Ortschaften, für deren deutsche Anlage keine Zeichen sprechen. Für diese ist, mögen sie nun aus einem herrschaftlichen Gute und bäuerlichen Besitzungen oder nur aus letzteren bestehen, nach dem Muster der Anlagen 106, 107, 119, 120, 126 und 128 in Meissen, Siedelung und Agrarwesen zc., der Nachweis zu versuchen, ob der bäuerliche Besitz auf früherer slavischer Feldeinteilung beruht, oder wie und wann er entstanden ist.

4. Ist eine Anzahl von Flurkarten eines Kolonisationsgebietes, die den Besitzstand vor den modernen Verkoppelungen enthalten, vorhanden, so sind diese nach Ortsnamen und Verwaltungsbezirk sowie nach dem Vermessungsjahr zu verzeichnen. Dabei ist im Anschluß an die Unterscheidungen bei Meissen, Siedelung I, 47—53 u. II, 323—36, durch Worte oder Zeichen erkennbar zu machen: a) in welcher Form die Gehöfte stehen, b) ob das Kulturland in slawischen, fränkischen oder Gewannhufen oder in unregelmäßigen Blöcken oder in Einzelhöfen aufgeteilt ist, c) ob ein herrschaftliches Gut im Orte besteht und ob es in die Hufenanlage einbezogen ist oder außerhalb dieser liegt.

5. Für die Vereinigung und Verarbeitung solcher Ermittlungen, auch wenn sie nur aus einzelnen Hinweisen oder mehr oder minder unvollständigen Versuchen bestehen, ist ein Ausschuß einzusetzen, der die Ergebnisse, soweit sie bearbeitet sind oder sich bearbeiten lassen, bei Einwilligung des Einsenders baldigst in einer zu bestimmenden Zeitschrift veröffentlicht und sich bemüht, Kenntnis von allen einschlagenden Erscheinungen zu erlangen und darüber Mitteilung zu machen.

Die anschließende Diskussion ward in ihrer Folge auf den 15. April vertagt, um dem praktisch sehr wichtigen Reserate: „Wie sind die Vorbildung und die Prüfung der Geschichtslehrer an den Mittelschulen zu gestalten?“ noch Zeit zu gewähren.

Der erste Berichterstatter dieses Themas, Dr. Oskar Jäger, Gymnasialdirektor zu Köln, stellte folgende Thesen auf:

1. Die Vorbildung des Geschichtslehrers an Mittelschulen gymnasialen oder realistischen Charakters vollzieht sich in drei Stufen: Gymnasium, Universität, Pädagogisches Seminar (Probejahr).

2. Als das Gewöhnliche und Wünschenswerte für den künftigen Geschichtslehrer ist der gymnasiale Bildungsgang zu bezeichnen; die lateinische Schule kann diese Vorbereitungsaufgabe nicht, das Real- und das sogen. Reformgymnasium nach preußischer Organisation nur ausnahmsweise und unter Vorbehalt übernehmen.

3. Ihn wissenschaftlich auszurüsten durch Vorlesungen, Übungen im historischen Seminar, literarische und andere Anregungen, ist Aufgabe und zwar ausschließliche Aufgabe der Universität.

4. Die Uebungen in den historischen Seminaren der Universität haben den Zweck, den künftigen Geschichtslehrer über die Art und Weise, wie historische Wahrheit gefunden wird, zu orientieren und ihn historische Wahrheit selbständig finden zu lehren. Im Einzelnen läßt sich ihre Gestaltung sehr verschiedenartig denken.

5. Ueber die Vorlesungen für den künftigen Geschichtslehrer läßt sich nichts Allgemeines festsetzen. Wünschenswert wären zeitgemäß erneuerte Vorlesungen über Philosophie der Geschichte.

6. Die Fachprüfung ist zu erleichtern. Die Facultas in Latein und Griechisch für alle Klassen schließt von selbst die Facultas für alte Geschichte in sich.

7. Die Fachprüfung besteht: a) in einer nicht zu umfassenden schriftl. Arbeit, durch welche die Fähigkeit zu elementarer Geschichtsforschung und klarer Darlegung ihrer Ergebnisse konstatiert werden soll; b) in einer mündlichen Prüfung, bei welcher nicht das gedächtnismäßige Wissen, sondern die Fähigkeit, historisch zu denken, d. h. die Daten in ihrer inneren Beziehung zu würdigen, entscheidet.

8. Zur unmittelbaren Vorbildung für die Praxis des Unterrichts ist das Seminarjahr bestimmt, neben dem ein weiteres (Probe-) Jahr auch unter dem Gesichtspunkte der Vorbereitung für den Geschichtsunterricht überflüssig erscheint. Für diesen Zweck der Vorbereitung empfehlen sich die mit einer Gymnasialanstalt verbundenen pädagogischen Seminare mehr als die mit einer Universität verbundenen.

9. Die mit Facultas für den Geschichtsunterricht ausgestatteten Seminarkandidaten werden am meisten gewinnen, wenn sie einige Zeit auf unterer und mittlerer Stufe Geschichtsunterricht verwalten.

10. Fortwährendes Studium des Gegenstandes ist auch für sie wichtiger als die Lesung dessen, was in der didaktischen Literatur über diesen Unterricht in Referaten, Korreferaten, Protokollen und Lehrproben niedergelegt ist.

Diesen Aufstellungen gegenüber erhob sich Dr. Wilh. Vogt, Rektor des Realgymnasiums zu Nürnberg, als Korreferent zu folgenden Sätzen:

1. Der künftige Geschichtslehrer an den deutschen (gymnasialen oder realistischen) Mittelschulen hat ein 4 jähriges, der Geschichtswissenschaft und ihren Hilfsfächern gewidmetes Studium an einer Hochschule durchzumachen.

2. Seine Befähigung hat er durch zwei Prüfungen nachzuweisen, und zwar: a) durch eine allgemeine Prüfung (aus Geschichte, Methodik und den Hilfswissenschaften) nach dem 3 Studienjahr und b) durch eine geschichtliche Spezialarbeit nach dem 4. Studienjahre.

3. In der allgemeinen Prüfung ist auch die Facultas für das Deutsche (histor. Grammatik und Literaturgeschichte) zu erwerben.

4. Als Vorbereitungsschule ist das Gymnasium (humanistisches, Real- oder Reformgymnasium) anzusehen.

5. Die Erteilung des Geschichtsunterrichtes durch Fachlehrer ist überall notwendig.

Es sei lobend erwähnt, daß sich beide Referenten gediegener Kürze beflissen. Um so lebhafter und länger gestaltete sich die darauffolgende Diskussion, wie es bei einer so tief in den gegenwärtigen Bestand des geschichtlichen Unterrichtes an den Mittelschulen eingreifenden Frage zu erwarten stand. Die wesentlichsten Gesichtspunkte der Debatte waren diese: Einmal wurden die einschlägigen Verhältnisse der einzelnen Staaten dargelegt, so von Jäger und Pruz (Königsberg) für Preußen, von Vogt, Heigel (München) und Hofmann (Regensburg) für Bayern, von Zwiedineck-S. (Graz) und Bachmann (Prag) für Oesterreich und von Hürbin (Luzern) für die

Schweiz. Zweitens wurden nicht nur die Anforderungen an den Geschichtslehrer, sondern auch die Stellung der Geschichte zu den übrigen Fächern des Gymnasiums in die Diskussion hineingezogen. Dies war denn auch der Punkt, an welchem die klassischen Philologen und die Berufshistoriker am schroffsten auf einander stießen. Hatte Jäger von der dienenden Stellung der Geschichte am Gymnasium gesprochen und war er in dieser Ansicht von Vogel (Zürich) in einer Weise unterstützt worden, die seiner Meinung kaum förderlich sein konnte, so stellte Zwiedineck-S. die Forderung auf, daß der Unterricht in der Geschichte (an den Mittelschulen) nur von einem Berufshistoriker erteilt werden dürfe, und daß die Geschichte die Stellung eines Hauptfaches ohne Verbindung mit Latein, Griechisch oder Deutsch am Gymnasium einzunehmen habe. (Diese Forderungen sind seit Jahrzehnten an einer Reihe schweizerischer Gymnasien wie Zürich, Bern, Luzern, Basel verwirklicht.) Diese Anträge Zwiedineck-S.s drangen freilich nicht durch, vereinigten aber immerhin eine beachtenswerte Minderheit auf sich. Darauf strich die Versammlung bezeichnenderweise Nr. 2 und 6 der Jägerschen Thesen. Sie zeigte damit deutlich ihre Hinneigung zu den Aufstellungen Vogts, wie sie sich auf den Antrag einigte, „daß der Geschichtsunterricht nur durch fachmäßig ausgebildete Lehrer erteilt werden dürfe.“ Diese Annahme bildet den ersten Schritt zur Verwirklichung des Programms Zwiedineck-Südenhorsts, wie denn dasselbe trotz diesmaliger Ablehnung den Historikertag noch mehr als einmal beschäftigen dürfte.

Die Nachmittagsitzung des 14. April bestätigte den alten Ausschuß des Verbandes deutscher Historiker und nahm als nächsten Versammlungsort eine norddeutsche Stadt in Aussicht; genannt wurden meines Erinnerns Halle und Hannover.

Dieser Sitzung folgte ein Vortrag von Dr. Karl Lamprecht, Prof. an der Universität Leipzig, über: „Die Entwicklung der deutschen Geschichtsschreibung vornehmlich seit Herder.“ Da die Stellung des Vortragenden in dieser Frage bekannt (vgl. Hist. Jahrb. XVII, 88—116) ist und der Vortrag in der Beilage zur Allgem. Zeitung, 1898 Nr. 83, erschien, so glaube ich nicht weiter hierauf eingehen zu sollen.¹⁾

Am Abend des gleichen Tages beschied eine Einladung des ‚Vereines für Geschichte der Stadt Nürnberg‘ die Teilnehmer des Historikertages in liebenswürdigster Weise zu einer geselligen Unterhaltung in den Saal des ‚Historischen Hofes‘, eine Einladung, der sehr zahlreich Folge geleistet wurde.

¹⁾ Ein anderer Besucher des Historikertages (G. G.) bemerkt zu Lamprechts Vortrag: „Lamprecht stellte der älteren individualistischen Geschichtsschreibung eine neue kollektivistische entgegen und bezeichnete die individualistische Geschichtsschreibung als teleologisch, die kollektivistische als kausal. Eine Gleichstellung, die gänzlich verfehlt ist! Auch die kollektivistische Geschichtsschreibung kann teleologisch sein, denn die Ideen beherrschen nicht bloß Einzelne, sondern auch Massen. Umgekehrt kann auch die individualistische Geschichtsschreibung kausal sein, man kann auch das Geistesleben des einzelnen im gleichen Sinne kausal fassen, wie L. das gesamte Geistesleben in kausalem Sinne auffaßt. Psychisch, meint er, sei zuletzt alles Geschehene. Damit wollte er dem Vorwurfe des Materialismus entgegen, den man gegen ihn erhob. Aber man entgeht dieser Konsequenz kaum, wenn man alles menschliche Thun determiniert, kausal bedingt und zwar überwiegend wirtschaftlich bedingt sein läßt. Die Wirtschaftsverhältnisse haben gewiß vieles bewirkt, aber sie einseitig ins Auge zu fassen, ist nur materialistischer Weltanschauung möglich und widerstrebt idealistischer Weltanschauung.“

Freitag, den 15. April, wurde die Sitzung eingeleitet durch die Verhandlung über die Frage: „Wie ist die Grundherrschaft in Deutschland entstanden?“ An Stelle des erkrankten Berichtstatters, Dr. Eberh. Gothein, Prof. an der Universität Bonn, referierte Dr. Köpcke (Leipzig) über folgende Leitsätze:

1. Die vergleichende Methode in der Rechts- und Wirtschaftsgeschichte ist eine notwendige Ergänzung der quellenkritischen Methode, führt aber zu Irrtümern, sobald man ihr allein oder vorwiegend vertraut.

2. Die Rechts- und Verfassungszustände der Germanen sind nicht nur als Ergebnis einer bestimmten Wirtschaftsstufe zu betrachten.

3. Wir haben für die Germanen ein Ueberwiegen der freien Bevölkerung anzunehmen.

4. Eine weitgehende Verschuldung der Gemeinfreien nach Analogie keltischer Verhältnisse bei den Germanen anzunehmen, sind wir nicht berechtigt.

5. Bei der Betrachtung der Rechts- u. Wirtschaftszustände der Germanen haben wir von der Stellung der Sippschaften auszugehen.

6. Die Hundertschaft (bezw. der Gau) ist bei den Germanen zugleich eine Wirtschaftsgemeinschaft, worin gemeinsame Allmendbenützung und Ackerverteilung stattfindet.

7. Markgenossenschaften freier Leute lassen sich während des ganzen Mittelalters nachweisen.

8. Die Willkürverfassung ist in römischer Zeit auf gallischem Boden ausgebildet worden und beruht auf ursprünglich keltischen Grundlagen.

9. Die älteren germanischen Zustände bieten uns nur geringe Analogien zu ihr; für eine Ausbildung der Grundherrschaft fehlen bei den deutschen Stämmen bis zur Volksrechtszeit die Vorbedingungen.

10. Die Verhältnisse des sächsischen Stammes sind wegen des starken Anteils der Siten an der Bevölkerung von denen im übrigen Deutschland vielfach verschieden, doch ist auch bei den Sachsen eine grundherrliche Wirtschaftsverfassung in heidnischer Zeit nicht anzunehmen.

Die Diskussion war nicht weniger lebhaft als am vorhergehenden Vormittag. Auch hier standen sich zwei Richtungen gegenüber: die philosophisch-kritische und die wirtschaftlich-vergleichende; Hauptvertreter der ersteren war Gg. Kaufmann (Breslau), der letzteren Karl Lamprecht (Leipzig). Die Versammlung sprach im allgemeinen ihre Zustimmung zu den aufgestellten Thesen aus; im einzelnen habe jedoch eine genaue rechtswissenschaftliche Auffassung und eine eingehende lokale Einzelrecherche das Fundament zu bilden, deren Ergebnisse sich später sodann unter allgemeine Gesichtspunkte bringen lassen.¹⁾

¹⁾ „Unter den Thesen Gotheins vermißt man die eine sehr, welche erklären würde, wie denn nun die Grundherrschaft entstand. Daß die große Masse der Bauern sich freiwillig in die Knechtschaft begab, oder daß sie in historischer Zeit, etwa in der karolingischen, zur Hörigkeit gezwungen wurden, wurde zwar bisher angenommen, ist aber nicht beweisbar. Ein paar Fälle beweisen nichts; fast ausschließlich handelt es sich um Aufgebungen an Klöster. Nun sagt man wohl, die Grundherrschaften haben sich namentlich gebildet auf dem von Germanen eroberten ehemaligen römischen Boden, vor allem in Süd- und Westdeutschland. Die sitzen gebliebene Bevölkerung wurde von den Germanen vernechtet. Die Germanen lernten hier die römischen Großbetriebe und Gutsherrschaften. Dieser Umstand war gewiß von hoher Wichtigkeit, aber wie sah es auf altem Volkslande, wie bei den Sachsen, aus? Nach übereinstimmender

Am Schluß der Sitzung wurde der Antrag von Dr. G. Steinhausen, Universitätsbibliothekar zu Jena, der Historikertag möge zusammenfassende kultur- geschichtliche Quellenveröffentlichungen anregen, angenommen.

Damit war die Tagesordnung des V. Deutschen Historikertages erledigt und in humorvoller Ansprache schloß der Vorsitzende, Prof. Dr. Stieve, die Versammlung. Ein Festessen vereinigte die Teilnehmer nachmittags im Museum, und wer noch bis zum folgenden Tage blieb, beteiligte sich am Ausflug nach Bamberg. Niemand aber schied ohne freundliche Erinnerung und fruchtbringende Anregung aus der so schönen und gastlichen Heimat Dürers.

Lucern im April 1898.

Jos. Hürbin.

* * *

Auf die Verhandlungen der I. geschloss. Sitzung hin — Ueber die Förderung und Ausbeutung des Vatikanischen Archives — erließen die Vorstände der drei historischen Institute in Rom folgende

Erklärung. Auf dem jüngst in Nürnberg veranstalteten V. Historikertage ist — darin stimmen alle hier eingelaufenen Berichte überein — die Förderung der Ausbeute des Vatikanischen Geheimarchivs erörtert und insbesondere der Wunsch geäußert worden, daß die drei, derzeit von den Unterzeichneten geleiteten historischen Institute in Rom alles, was sie über die Bestände des Archives in Erfahrung bringen, gemeinsam veröffentlichen möchten, wogegen die Vatikanische Archivverwaltung wohl nichts einwenden werde. Da diese Verhandlung von einer Seite dahin gedeutet worden ist, daß wir mehr oder minder einverstanden seien und bereit sein würden, uns solcher Aufgabe zu unterziehen, so erachten wir es als unsere Pflicht, öffentlich zu erklären:

1. Daß die Verhandlung jenes Gegenstandes in Nürnberg von den genannten Instituten nicht nur nicht angeregt oder bekräftigt, sondern daß im Gegenteil aus unserer Mitte versucht worden ist, wenn schon erfolglos, jene Erörterungen überhaupt zu verhindern.

2. Daß wir uns in Anbetracht der Beschaffenheit und der Reglements des Vatikanischen Geheimarchivs nicht in der Lage befinden, zur Herstellung oder Veröffentlichung orientierender Verzeichnisse der Schätze des genannten Archives mitzuwirken.

Rom, 1. Mai 1898.

Für das österreichische historische Institut: Dr. v. Sidel.

Für das kgl. preussische historische Institut: Dr. Friedensburg.

Für das historische Institut der Görres-Gesellschaft: Dr. Ehses.

Annahme waren hier die sozialen Unterschiede viel stärker, als bei den Franken und Alamannen und die Abhängigkeit des gemelnen Mannes von den Frisingen und best Edelingen sehr bedeutend. (Znama=Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte 1879. I, 62. Köpfschte in der Deutschen Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 1898 S. 313. Meigen, Siedelung und Agrarwesen 1895 S. 297.) Die Ansichten Hildebrands, die auf Fustel de Coulanges und Seebohm zurückgehen, sind meines Erachtens durch Gothein und Köpfschte nicht widerlegt worden. G. G."

Neue Zeitschriften. Seit Beginn dieses Jz. erscheint in Rom (Società editr. Dante Alighieri) unter der Leitung von Graf Don. G. u. li als Verschmelzung der Zeitschriften »Italia« und »Vita italiana« eine neue Monatschrift: »Rivista d' Italia« für Wissenschaft, Geschichte, Literatur, Kunst und Politik. — Das unter der gleichen Leitung bisher erschienene »Archivio storico dell' Arte« hat den Titel »L' Arte« angenommen, und in die Redaktion ist Prof. A. Venturi eingetreten.

Novitäten. Pastors Geschichte der Päpste Bd. 3 liegt nun in franzöf. Uebersetzung von Furey-Raynaud vor, als Tomes V et VI der »Hist. d. Papes depuis la fin du m.-a.« (Paris, Plon & Nourrit; 2 vols. fr. 15) u. Bd. 3, 1. Teil in englischer Uebersetzung von F. J. Antrobus als Vol. V von »The hist. of the Papes from the close of the m.-a.« (London, Regan Paul. 576 S.)

Textgeschichte der Regula S. Benedicti

betitelt sich eine in den Abhandlungen der bayerischen Akademie III. Kl. XXI. Bd. (1898) III. Abt. S. 599—731 erschienene und mit 4 Tafeln ausgestattete Arbeit Ludwig Traubes, die wir nicht in der Novitätenchau vergraben, sondern an dieser Stelle der Beachtung unserer Leser mit ein paar Worten empfehlen wollen. S. 601—88 entfallen auf die eigentliche, 6 Kapitel (1. die Interpolation, 2. die geschichtl. Zeugnisse von den ältesten Hff., 3. die ältesten Citate und Kommentare, 4. die Hff., 5. das Normalexemplar Karls d. Gr.; die Ausgabe des Simplicius, 6. das Ur-exemplar) umfassende Untersuchung, S. 688—93 auf die im Wortlaut mitgeteilten Urkunden zur Textgeschichte (1. die Verse des Simplicius, f. u.; 2. der für die Geschichte der Regel und des Ordens wichtige Brief des Venerandus, Gründers des Klosters Altaripa, an den in der ersten Hälfte des 7. Jahrh. lebenden Bischof Constantius von Albi aus dem von P. Gallus Kemly [† c. 1477] geschriebenen cod. Sangall. 917; 3. instrumentum magnum bonorum operum, ein Auszug aus reg. Ben. c. 4 nach cod. Vat. 3836 s. VII—VIII; 4. der Brief der Reichenauer, f. u.), S. 694—731 auf die zahlreichen, zumteil sehr ausgedehnten Anmerkungen und das Inhaltsverzeichnis. Den lehr- und siegreichen Gang der Untersuchung können wir hier nicht reproduzieren: es genüge, auf die ebenso wichtigen als erfreulichen Resultate hinzuweisen und einige selbständige Bemerkungen anzureihen. Die Echtheit der Regula Benedicti (die noch kürzlich von Brandi, Gött. Gel. Anz. 1896, 4 S. 343 f. vor schnell verdächtigt wurde)¹⁾, ist über allen Zweifel erhaben. Unsere ganze Uebersetzung, die wie durch einen die Textzeugen spaltenden Miß in eine reine und eine interpolierte zerfällt, stammt aus dem Handeremplare des Ordensstifters. Der Urheber der interpolierten Fassung und zugleich der Ver-

¹⁾ Vgl. auch die oben im Lit. Centralbl. 1898, 26 Sp. 989 gegen Zöckler (Asseje und Mönchtum II) geäußerten Bedenken.

anftalter der editio princeps ist Simplicius, Benedikts Schüler und dritter Abt von Montecassino, ‚magistri latens opus propagavit in omnes‘ rühmt er sich in dem seiner Ausgabe vorausgeschickten rhythmischen Gedichte, welches in den Hff. des interpolierten und des kontaminierten Textes angetroffen wird. Um 560 entstanden, hat sich diese interpolierte Textgestalt, in der Benedikts Absicht und Wortlaut vielfach mißverstanden und leichtfertig geändert erscheinen, früher verbreitet als die ursprüngliche und bis etwa 800 das Feld behauptet. Sie ist herzustellen mit Hilfe des Oxoniensis (Bodl. Hatton 42) s. VIII (vgl. Tafel 1), des Sangallensis 916 s. IX in., des Veronensis LII (50) s. VIII—IX (vgl. Tafel 2) und anderer Hff., sowie der Nonnenregel des Donatus (7. Jahrh.) und der statuta canonicorum des Bischofs Chrodegang von Metz (744—66). Das Urexemplar der Regula lag bis 581 in Montecassino. In diesem Jahre flüchteten sich die Mönche mit dem kostbaren Dokumente vor den Langobarden nach Rom, wo sie sich im Johanneskloster am Lateran ansiedelten. Erst im Jahre 717, als unter Abt Petronax von Brescia das Mutterkloster wieder bezogen wurde, gelangte das Autograph nach Montecassino zurück. Im Jahre 883 nötigte der Sarazenen einfall abermals zur Flucht, deren Ziel diesmal das zwischen Montecassino und Capua gelegene Teano war. Dort ging das ehrwürdige Manuskript bei dem Brande, der 896 das dafelbst gegründete Kloster zerstörte, zu Grunde. Die Nachricht von einer zweiten eigenhändigen Niederschrift der Regel, die Benedikt seinem nach Gallien ziehenden Schüler Maurus mitgegeben haben soll, ist eine Fabel, allerdings, wie soeben Jardet, L'Université cathol. XXVIII (1898) S. 14 zeigt, eine schwer ausrottbare. Glücklicherweise hatte im J. 787 der mächtige Förderer des Benediktinerordens, Kaiser Karl d. Gr. (vgl. J. A. Ketterer, Karl d. Gr. und die Kirche, München 1898 S. 216 ff.) sich vom Abte Theodemar († 797) eine Abschrift des Urexemplars erbeten, welches bis dahin nur gelegentlich, so z. B. (in Montecassino) von einzelnen Gelehrten wegen grammatischer Details und (in Rom) für die sogen. regula magistri, eine Mönchsregel des 7. Jahrh. für ein französisches Kloster, eingesehen, bezw. benützt worden war. Die für Karl d. Gr. — vielleicht unter Aufsicht des damals wieder in Montecassino weilenden Paulus Diaconus, des ersten Erklärers der Regel¹⁾ — hergestellte und in Aachen aufbewahrte Abschrift wurde von epochemachender Bedeutung in der Textgeschichte der Regel, indem sie die Einbürgerung des reinen, nicht interpolierten Textes in den bisher von der inter-

¹⁾ Paulus hat aber seine Expositio noch in der langobardischen Zeit im Peterskloster auf dem Mons Pedalis bei Civate (Diözese Mailand) geschrieben und sich einer Hff. der Regel bedient, deren Text zwischen dem der reinen und dem der interpolierten Hff. schwankt. Eine Erweiterung der Expositio des Paulus ist die traditio super reg. s. B., welche der Franzose Hildegard um die Mitte des 9. Jahrh. in dem vom Erzbischof Angilbert von Mailand gegründeten Kloster in Civate vortrug.

polierten Fassung beherrschten Ländern, d. h. Italien, Frankreich, Deutschland und England, veranlaßte. Chrodegang und Theodulf von Orléans benützen noch den interpolierten, Benedikt von Aniane (unter Ludwig dem Frommen Abt von Jnda bei Aachen), der Verfasser des *codex regularum* und der *concordia regularum*, der Kommentator Smaragdus (dieser durch Vermittelung der genannten Sammelwerke Benedikts von Aniane) und Pseudo-Isidor bereits den reinen Text. Zur Rekonstruktion des Aachener Normal-exemplares sind heranzuziehen: 1) der aus der Reichenau stammende *codex Sangall.* 914 s. IX in. (vgl. Tafel 4), in dem uns, wie der in der Hs. stehende Brief der Reichenauer Mönche Grimalt (seit 841 Abt von St. Gallen) und Tatto an Reginbert, Lehrer und Bibliothekar in Reichenau, lehrt, die Abschrift des Aachener Normal-exemplares vorliegt, welche Grimalt und Tatto, von ihrem Abte Haito an Benedikts von Aniane Musterschule nach Jnda gesandt, auf Reginberts Wunsch angefertigt und ihm überschickt haben. Die wackeren Mönche haben aber nicht nur eine silben- und buchstabentreue Copie des Aachener Exemplars geliefert, sondern haben auch ihren Lehrer und uns erfreut durch Annotierung der *de aliis regulis a modernis correctis magistris* gesammelten Varianten (dieselben sind am Rande gegenüber der betreffenden Stelle des Textes mit zwei Punkten verzeichnet, so daß z. B. gleich *reg. prol. 1* zu *obsoluta*: im Texte am Rande: *ausoluta*: vermerkt wird) und die Anwendung des Obelus und Doppelpunktes an den Stellen, an welchen das Normal-exemplar irgend ein Plus gegenüber den „modernen“ Exemplaren aufwies (der Obelus d. h. das Zeichen — vor dem betreffenden Buchstaben bzw. ersten Buchstaben, der Doppelpunkt hinter dem betreffenden Buchstaben bzw. letzten Buchstaben). Dem Vorgange des Origenes folgend, der seinerseits an die alexandrinischen Grammatiker anknüpfte, hat bekanntlich schon Hieronymus Obelus und Doppelpunkt in dem angegebenen Sinne verwendet.¹⁾ 2) Der *codex Vindobon.* 2232 s. IX in., aller Wahrscheinlichkeit nach gleichfalls eine sorgfältige Copie des Aachener Normal-exemplars. 3) Der *Cassinensis CLXXV*, der einen auf Umwegen (d. h. eben über Aachen) an seinen Ausgangspunkt zurückgelangten Regeltext (in Verbindung mit der Erklärung des Paulus) enthält. Der *codex Tegernseensis* (Mon. 19408) s. IX in. (vgl. Tafel 3), der durch seine *subscriptio* Beziehungen zu Benedikt von Aniane offenbart und jedenfalls durch eine Zwischenstufe (Benedikts v. A. Hand-exemplar) vom Aachener Exemplar getrennt ist, kann entbehrt werden. Auf grund der mit den genannten Hilfsmitteln unternommenen Rekonstruktionen des Aachener Normal-exemplars und der interpolierten Ausgabe des *Simplicius* (s. o.), die ja sowohl positiv durch das, was sie bewahrt, als

¹⁾ Ueber die Verwendung des Obelus in des Hieronymus Uebersetzung des Hiob nach den LXX s. jetzt Georg Beer, *Textkrit. Studien zum Buche Job*, *Zeitschr. f. d. alttestamentl. Wissensch.* XVI (1896) S. 297 ff., XVII (1897) S. 97 ff.

negativ durch das, was sie ändert, für den Urtext zeugt und unter möglichst sorgfältiger Berücksichtigung der sonstigen vom Nachener Exemplare unabhängigen Bezeugungen des Urtextes kann die Wiederherstellung des Urtextes durchgeführt werden, welches ‚wahrscheinlich nicht in Buchschrift, sondern in Kursive dem Pergament übergeben und in vulgärer Orthographie aufgezeichnet, vielerorts noch Einblicke in die ungeordneten Versuche des Konzeptes thun läßt‘ und am Schluß sieben nachträglich (von Benedikt selbst oder einem seiner zwei ersten Nachfolger) hinzugeschriebene längere Abschnitte (Kap. 67—73) enthält, aber an keiner Stelle der ‚Verbesserung‘ durch Konjekuralkritik bedarf. Die Annahme, durch die der neueste Herausgeber der Regula (vgl. *Hist. Jahrb.* XVI, 677) den geschilderten Zwiespalt in der Ueberlieferung zu erklären sucht, daß nämlich Benedikt selbst der ersten Ausgabe seiner Regel eine zweite (ev. eine dritte und vierte) habe nachfolgen lassen, ist verfehlt. — Zu diesen gut fundierten Ausführungen oder gar gegen dieselben wird man ohne vollständige Beherrschung des ganzen von Traube herangezogenen Materiales nicht leicht etwas Sachdienliches bemerken können, und nur im Hinblick auf die einzigartige Wichtigkeit des Dokumentes, um dessen Geschichte es sich handelt, kann Ref. sich entschließen, seine bescheidenen Randscholien den Lesern des *Hist. Jahrbuchs* vorzulegen, statt sich auf ihre private Mitteilung an den Verf. zu beschränken.

1) Die Reihe der ältesten Zitate und Kommentare läßt Tr. S. 633 mit der Nonnenregel des Donatus (Mitte des 7. Jahrh.) beginnen. Viel höher, ja bis zu Benedikts Lebenszeit, könnten wir hinaufsteigen, wenn als gesichert gelten dürfte, daß die in *Hff.* von München und Soissons überlieferten und in der Chrysostomusausgabe Venedig 1549 gedruckten Homilien von einem Neapolitaner Bischof aus dem 6. Jahrh. bezw. der Mitte dieses Jahrh. herrühren (Morin, *Revue Bénédict.* XI [1894] 385 ff. XII [1895] 390 f., der vermutungsweise auf den unter den Päpsten Johannes II und Vigilius, also 533—55 lebenden Johannes Mediocris hinweist), und wenn sich nachweisen ließe, daß die auffällige Berührung zwischen der 6. dieser Homilien und dem Prolog der Regula (Morin S. 393 des ersten Aufsatzes), auf Kenntnis der letzteren seitens des (benachbarten) Bischofs beruht. Bis auf weiteres aber, d. h. bevor man die Homilien sorgfältig auf etwaige sonstige Berührungen mit der Regel untersucht hat, wird man die Prioritätsfrage offen lassen müssen.

2) Zu S. 636 bemerke ich, daß das 4 (Uberschrift: „quae sunt instrumenta bonorum operum“) und 7. („grados duodecim scilicet Benedicti. primus itaque etc.“) Kapitel der Regel an der Spitze des hauptsächlich Homilien enthaltenden Sammelkodex Monac. 6330 s. IX (Frising.) Fol. 1—4 b stehen und zwar, wie der Vergleich mit den von Tr. S. 607 ff. ausgehobenen Stellen sofort zeigt, in interpoliertem Texte. Auf die beiden

Kapitel der Regel folgt die Homilie „quantum nos fratres dilectissimi, caritas vestra desideret“ (Arnold, Caesarius von Arles S. 446).

3) S. 620 (vgl. 695) bespricht Tr. den Gebrauch von „erigere“ im Sinne von „aufheben“, „entfernen“. Ich kann denselben jetzt noch aus der (jedenfalls nachkonstantinischen) pseudocyprianischen Schrift „de singularitate clericorum“ 38 (Cypr. III S. 214, 13 Hartel) „conversatio parilitatis . . . ripas erigit (so cod. Par. 13331 s. IX; „ripas eripit“ oder „rapinas exigit“ vulg.), praecipitia instruit etc.“ und aus Ademar von Chabannes chron. I capitula 6 „ubi Chyldericus rex erectus est de regno“ und III 45 „a curis saecularibus magna ex parte erectus“ (S. 1 und 168 ed. Chavanon) belegen.

4) In meiner Anzeige von Wölfflin's Abhandlung „Benedikt von Nursia und seine Mönchsregel“¹⁾ (Hist. Jahrb. XVII, 176) in der Wochenschr. für klass. Philol. 1896 Nr. 8 habe ich die Vermutung ausgesprochen und zu begründen gesucht, daß reg. c. 4, 46 W. „seniores venerare, iuniores dirigere (diligere codd.) zu schreiben sei (vgl. zu den dort angeführten Stellen noch Claud. de cons. Stil. II 70 f. „ceu iuvenem doceas, moles quid publica poscat: ceu sanctum venerere senem“). Tr. gibt S. 705 zu, daß „dirigere“ das richtigere ist, glaubt aber, daß Benedikt den Fehler bereits in der Hs. der von ihm in c. 4 benützten Spruchsammlung vorgefunden habe. Mir scheint es jetzt wahrscheinlicher, daß er, aus seinem Herzen und aus der heiligen Schrift (f. z. B. Eph. 5, 33; I Tim. 5, 1 und vgl. Aug. c. Adim. 6 S. 126, 12 ff. ed. Zycha; Ambros. de Jacob II, 2, 7 [II S. 35, 14 ff. Schenkf.]; Apoll. Sidon. epist. IV, 4, 1; IV, 11, 5. |Cassiod. Var. V, 40 p. 167, 9 Mommsen]. Vita Eptad. 6 p. 188, 15 ff. Vita Vedast. 8 p. 422, 29 Krusch, aber auch schon Sen. nat. quaest. IV praef. 18; Plin. epist. I, 14, 3; III, 11, 5; IV, 15, 12) schöpfend, die kleine und doch so bedeutungsvolle Aenderung vorgenommen habe.

5) Wölfflin hat in der praefatio seiner Ausgabe p. X aus einigen sprachlichen Differenzen zwischen dem Texte der Regel und den Kapitelüberschriften den Schluß gezogen, daß die letzteren nicht von Benedikt selbst herrühren könnten. Mir hat sich dagegen aus Tr.'s überlieferungsgeschichtlichen Darlegungen der Eindruck ergeben, daß die Kapitelüberschriften schon im Uregemplar vorhanden gewesen sein müssen, und Tr., der dieses Detail in seiner Abhandlung nicht eigens besprochen hat, ist, wie er mir auf mein Befragen mitgeteilt, der nämlichen Ansicht. Auch daß zumeist zwischen Prolog und Text (so auch im Sangall. 914; vgl. Tr. S. 653) stehende Kapitelverzeichnis darf man nach den Ausführungen Mercatis

¹⁾ Ueber das daselbst besprochene Verhältnis Benedikts zu Augustinus hat inzwischen auch P. Rupert Sud, Theol. Quartalschr. LXXVIII (1896) 522 ff. gehandelt.

über die Kapitulationen der Ambrosiuschiff. (Ambrosiana, 8. Abhandl.; vgl. Hist. Jahrb. v. S. 2, 400) vielleicht für ursprünglich halten. Denn für St. Benedikt lag es doch mindestens ebensonah, durch diese Zugabe seinen Mönchen den Gebrauch des Gesetzbuches zu erleichtern, als für den hl. Ambrosius, durch ein analoges Hilfsmittel den kaiserlichen Empfänger und Hauptadressaten der Bücher „de fide“ und „de spiritu sancto“ rascher über deren Inhalt zu orientieren.

München.

Carl Weyman.

Bei seiner Besprechung von A. Weiß, Aeneas Silvius Piccolomini (s. Hist. Jahrb. XVIII, 931) im Viter. Zentralbl. 1898 Nr. 15/16, lenkt R. Burdach die Aufmerksamkeit „auf ein so gut wie nicht beachtetes Formelbuch der Breslauer Univ.-Bibliothek (Classis II Fol. Nr. 23)“, welches zwischen 1441 und 1445 angelegt ist und in der Breslauer Bischofskanzlei gebraucht wurde. Es zeigt nach B. „die Entwicklungspfade des deutschen Frühhumanismus: von Prag und Olmütz, wo der Geist Rienzis und Petrarkas zuerst zündete und fortwirkte, nach der völlig deutschen Stadt und Universität Krakau, wo mit der deutschen Bevölkerung auch deutsche Kunst und Bildung noch länger als ein Jahrh. lebendig blieb. Und als Schlesien und der Nordosten durch die hussitische Bewegung von seiner natürlichen Kulturquelle, Böhmen, sich abgedrängt sah, trat Krakau zugleich mit der neugegründeten Universität Leipzig als eine Bundesgenossin deutscher katholischer Bildung zum Ersatz ein und bis in die Tage des Konrad Celtes und noch später sprudelte aus dem Osten germanischer Kolonisation Deutschland ein Born verjüngender Kräfte, Empfangenes reichlich vergeltend.“ B. gibt a. a. O. eine kurze Uebersicht des Inhaltes des Formelbuches, welches auch Reden, Briefe und Akten vom Baseler Konzil enthält.

J. W.

Zur Würdigung Savonarolas.

Dem heuer durch das 4. Centenarium von Savonarolas Hinrichtung neu angeregten Interesse für den unglücklichen Prior von San Marco verdankt eine nicht geringe Literatur zur Würdigung seines schwankenden historischen Charakterbildes ihr Erscheinen. Die Aufzählung würde hier zu weit führen. Ich beschränke mich auf ein Referat über die Hauptpunkte der markantesten Untersuchungen.

Die von L. Pastor im 3. Bande seiner ‚Geschichte der Päpste‘ vertretene Auffassung ist besonders lebhaft und nicht immer in erlaubter Form angegriffen worden durch den am 19. Dez. v. J. verstorbenen Faentiner Lyzealprofessor Paolo Luotto mit seinem vielfach über das Ziel hinauschießenden Buche (o. S. 2, S. 407 notiert). Der Angegriffene entgegnete ruhigen Tones mit einer (ebenda not.) Verteidigungsschrift, welche nunmehr

auch in italienischer Uebertragung von Cl. Benetti mit einem Nachwort von Pastor vorliegt als „*Appunti critici da servire al giudizio di Girolamo Savonarola*“ (Trient, Artigianelli. 8°. 81 S.).

Pastors Schrift wendet sich recht erfolgreich gegen verschiedene Einwürfe. Quotto hatte ihn ja stellenweise geradezu verletzert. Allein in der Kardinalfrage, ob Sav.s Widerstand gegen Alexander VI berechtigt und ob Alexander legitimer Papst war, kann man, wie die unten zu erwähnende Darlegung Grauert's zeigt, auch anderer Anschauung als unser hochverehrter Redaktionsmitarbeiter sein. Pastors Auffassung wurde allerdings von der Kritik vielfach geteilt. Er beharrt auch heute noch bei derselben und will seine von Grauert und Schnizer speziell abweichende Beurteilung des Konfliktes Savonarolas mit Alexander VI näher darlegen und begründen in der nötig gewordenen (3.) Auflage des genannten Bandes seiner Gesch. d. P., mit deren Abfassung er seit mehreren Monaten beschäftigt ist.

In einer Reihe kanonistisch besonders gut fundierter, gehaltvoller Aufsätze und gestützt auf tüchtige Literaturkenntnis suchte Lyzealprofessor Dr. J. Schnizer im 121. Bande der Histor.-polit. Blätter der geschichtlichen Erscheinung des Mönches von S. Marco gerechte Beurteilung angedeihen zu lassen. Wieder anders verfährt in der Wissenschaftl. Beil. z. Germania Nr. 34—36, 38 u. 39 S. Grauert. Er begreift, öfters auf Pastor bezugnehmend, den Frate psychologisch, aus dem Ideenmilieu seiner Zeit, aus der Atmosphäre des Geisteskampfes zwischen Renaissance und Mittelalter. Dabei zeigt er mit kundiger Hand wiederholt mannigfache seine Fäden auf, welche den Bußprediger, den Propheten, den Reformator nach Form und Inhalt seiner Bestrebungen durch Jahrhunderte hinauf an Vorläufer knüpfen.

Für Grauert wurzelt Savonarolas ganzes Wesen im Mittelalter: „So kühn und freiheitsfreundlich uns sein Wirken in Kirche und Staat anmutet, es ist doch im wesentlichen durch die Ideale mittelalterlichen Dichtens und Trachtens angeregt und getragen worden.“ Das begründet Gr. besonders wirksam durch eine Analyse der eine eigenartige Mischung von Scholastik und Mystik bekundenden Schriften Savonarolas: ‚*De simplicitate vitae christianae*‘ und ‚*Triumphus Crucis*‘. Gerade aus dem letztgenannten „goldenen Wert“ erklingt bereits das Leitmotiv von S.s ganzer Wirksamkeit, d. i. der Gedanke an die notwendig nahende Erneuerung der Kirche und die vorausgehenden göttlichen Strafgerichte. In der durch seine Visionen und Predigten — Grauert teilt markante Stellen aus dem *Compendium relevationum* mit — erlangten übermächtigen Autorität des Frate „liegt der Anfang zu den tragischen Verwicklungen seines Lebens. Savonarola hat sie nicht gesucht, diese Autorität, sie wächst ihm von selber zu; die Ereignisse nötigen ihn, von ihr Gebrauch zu machen im öffentlichen Leben. Er wird zum Reformator nicht nur der Sitten und des religiösen Lebens, sondern auch des Staates von Florenz und seiner Verfassung. Das Eingreifen in die Politik kann er nach allem Vorausgegangenen nicht mehr

abweisen. Es wird sein Verhängnis.“ Mit Recht weist Grauert, wie das Pastor schon gethan hatte, auf die Ueberspannung hin, welche S.'s. Sittenregiment annahm, ohne daß deshalb S. „ein fanatischer Zelot“ war: „Auf die Dauer war ein solches theokratisch gefärbtes, ascetisch angehauchtes Wesen nicht haltbar in einem Staate und in einer Gesellschaft, wie Florenz sie umschloß“. In der Beurteilung von S.'s. tragischem Konflikte mit Alexander VI hält Grauert mit seinem Abscheu über den „Greuel der inneren Herzensverwüstung, der sich aufgethürmt an heil. Stätte“, ebensowenig zurück wie Pastor. Die kritische Hauptfrage jedoch, auf welche eine erschöpfende Würdigung S.'s. sich stets zuspitzen muß, die Frage nach der Entschuldigbarkeit seiner Opposition gegen den Papst und des letzteren Rechtmäßigkeit wird, wie gesagt, von Grauert anders beantwortet als von Pastor.

Was den Papst veranlaßte, „gegen Savonarola vorzugehen, liegt klar zu Tage; es waren Erwägungen aus dem Bereiche der großen Politik“. Nach Grauert's kasuistischer Prüfung konnte S. sich nicht bloß subjektiv für berechtigt und sogar für verpflichtet zur Obedienzverweigerung halten, indem S. sich nach seiner Auffassung gegen Gottes Befehl und die christliche Nächstenliebe veründigen mußte, falls er Florenz verlassen, sich des Prebigens enthalten hätte oder in die neue Dominikaner-Kongregation eingetreten wäre, sondern Savonarola konnte sich auch für die Berechtigung dieser seiner Auffassung ebenso wie die Nichtanerkennung seiner Exkommunizierung auf Aussprüche berühmter Theologen und Kanonisten berufen (Joh. Gerson, Petr. von Palude, hl. Antoninus von Florenz), was Grauert und Schnitzer im einzelnen interessant darthun.

Gegen Quotto hält Grauert, hier mit Pastor übereinstimmend, S.'s. Briefe an den Kaiser und die christlichen Fürsten, in denen der Frate seiner Ueberzeugung von Alexanders Illegitimität Ausdruck verleiht, für echt. Savonarola sah sich zu seiner Ueberzeugung bestimmt, weil Alexander simonistisch gewählt war — welche Thatsache zuerst aktenmäßig Pastor vollständig sichergestellt hat — und weil Alexander seines Erachtens nicht mehr an Gott glaubte.

In der vielumstrittenen Frage nun nach der Gültigkeit einer simonistischen Papstwahl vor 1505 weicht Grauert von Pastor ab. Nach Grauert hat die Bulle Julius II aus dem genannten Jahre nicht erst ein neues Recht geschaffen, sondern es konnte schon nach dem im J. 1492 geltenden Rechte eine simonistische Wahl für ungültig erachtet werden. Diese Auffassung begründet er eingehend, indem er sich auf das Papstwahldekret Nikolaus II vom J. 1059 stützt, nach welchem eine kanonische Wahl „pura, sincera et gratuita“ sein müsse. An diesen Fundamentalsätzen wollte auch später die Dekretale Alexanders III v. J. 1179 „Licet de vitanda“ nicht rütteln; diese bezweckte nur eine Ergänzung der alten Papstwahlgesetze („aliquid decrevimus adiungendum“) und im besonderen eine nähere Umschreibung des Begriffes der Einmütigkeit: *absque ulla exceptione*,

ohne alle Einrede sollte die Zweidrittelmajorität der Kardinäle entscheidend sein. Für diese in scharfer Analyse entwickelte Ansicht weiß sich Grauert namentlich der Autorität der beiden berühmtesten Kanonisten des späteren Mittelalters, des *Cardinalis Hostiensis* † 1271 und des *Johannes Andrea* † 1348, zu versichern. Allein G. gibt selbst zu, daß die „gegentheilige Auffassung von der Giltigkeit einer simonistischen Papstwahl seit Augustinus Triumphus und auch während des 15. Jahrh. in der kanonistischen Literatur Vertretung gefunden, und die Kirche darauf hin Alexander VI trotz simonistischer Wahl als Papst anerkannt hat“, so daß Alexander VI auch fernerhin in der Papstreihe zu führen ist. Die Giltigkeitsfrage bleibt also eine offene, und beide, Grauert und Pastor, können sich zu Gunsten ihrer Ansicht auf unanfechtbare publizistische Zeugen berufen.

Der Ordensgenosse Savonarola, der erwähnte hl. Antoninus von Florenz († 1459) neigte der strengen Auffassung von der Legitimität zu. Und in solchem Geiste hat S. auf die erhaltene Kenntnis vom simonistischen Charakter der Wahl Alexanders VI durch jene diskreten Briefe eine Entscheidung über den Papst durch ein allgemeines Konzil zu bewirken gesucht, entsprechend der kanonistischen Anschauung seiner Zeit (s. o. S. 2, 407). Bis zur Entscheidung galt ihm Alexander als Papst. In den Augen S.'s kam als gravierendes Moment noch dazu, daß er Alexander für seine Person als Häretiker glaubte ansehen zu müssen, und in diesem Falle, d. i. wenn der Papst vom Glauben abweicht, lassen auch die extremsten Kurialisten die Beseitigung des Papstes zu. So lehrte der hl. Antoninus v. F.: „Wenn der Papst in schwerer Sünde lebe und unverbesserlich darin verharre, weiter aber trotz gegentheiligler Ueberzeugung erkläre, die von ihm begangene Todsünde sei keine Sünde, so käme ein derartiges Verfahren wirklicher und eigentlicher Häresie gleich und könne ein solcher Papst demnach für abgesetzt erklärt werden“.

Als der Papst von den Schritten des Mönches gegen ihn erfuhr, mußte er ihn „als einen gefährlichen Rebellen erkennen und bekämpfen“. Das Loos des Frate ward dadurch besiegelt. „In seinem glühenden Verlangen, die Seelen seiner Zeitgenossen zu retten für den Himmel, darf er uns inmitten seiner Kämpfe und Leiden von erschütternder Tragik erscheinen als ein Martyrer der sittlichen Erneuerung seines Zeitalters im Sinne des streng christlichen Ideales. Mehr Gleichmaß und Ruhe würden uns den Frate noch liebenswürdiger machen. Aber aus der stillen Beschaulichkeit seiner Klosterzelle, in welcher er Seelenfrieden und Seelenfreiheit gesucht und gefunden, wurde er nicht durch völlig freie Wahl hinausgetrieben auf ein stürmisches Meer. Es hätte einer Engelsnatur bedurft, um in so wildem Streite die Harmonie der eigenen Natur in sich und in ihrem Verhältnis zu den sie umgebenden Mächten ohne jede Dissonanz bis an das Ende ausklingen zu lassen.“

München.

Jos. Weiß.

Preisaufgaben und Preiserteilungen. Von der Münch. Akadem. d. Wissenschaften wurde für den Zographos-Preis die Aufgabe gestellt: Abfassung eines Lexikons der byzantinischen Familiennamen mit einer Untersuchung der historischen Entwicklung ihrer Form und Bedeutung. (Termin: 31. Dez. 1900; Preis: 1500 M.) — Vom Gobert-Preis hat die französische Akademie 9000 Fr. H. Welfschinger für: *Le roi de Rome, 1811—32* (not. Hist. Jahrb. XVIII, 701) und 1000 Fr. Ch. de Ribbe für: *La Société provençale à la fin du m.-ä.* (oben S. 2, S. 441) zuerkannt.

Todesfälle. Es starben: am 4. März zu Paris der Orientalist Ch. Schefer, Direktor der Ecole d. lang. orient., 79 J. a.; 2. April zu Tübingen der Historiker Prof. L. Schmid, 87 J. a.; 4. April zu Wien der Kunsthistoriker E. Ranconi, 75 J. a.; 7. April zu Tübingen der o. Prof. d. Gesch. B. v. Kugler, 62 J. a.; 8. April zu Paris der Historiker Ch. Priarte, 66 J. a.; 24. April zu Petersburg der Philologe Prof. Staatsrat Luc. Müller, 62 J. a.; 1. Mai zu Brüssel Archivar A. Wauters, 50 J. a.; 3. Mai zu Hannover der Historiker G. Hohns, 77 J. a.; 25. Mai zu Dublin der Historiker J. Ch. Gilbert, 68 J. a.; 31. Mai zu Jena der Archäologe und Kunsthistoriker F. Klopffleisch, 66 J. a.; 11. Juni zu München der Historiker Prof. F. Stieve, 54 J. alt.

Zu den Ausführungen des Kritikers seines Buches über die „Keuschheitsideen“ (v. S. 2, 446) — „Ohne Zweifel verdankt Verfasser viele Anregung dem Buche von Rösler: *Die Frauenfrage*. Wien 1893“. So könnte man beinahe vermuten, der Sprung von Luther auf Rousseau z. B. stamme aus dem Buche Röslers. Aber genannt hat ihn Müller nie.“ — schreibt uns Herr Dr. Müller: „Ich bemerke hiemit, daß ich das Buch von Rösler bis heute nicht kenne, daß überhaupt mein Werk im wesentlichen schon fertig war, als jenes erschien, daß ich also weder Anregung noch irgend welchen Gedanken aus ihm entnehmen konnte. Was den Sprung und die „Lücken“ betrifft, so bitte ich, zu beachten, daß ich eine Geschichte der „Keuschheitsideen“, nicht der Keuschheit geschrieben habe, also nur die leitenden Gedanken einer Periode, nicht die Durchsicherung und Realisierung derselben im Volksleben Thema meiner Arbeit waren. Eine geschichtsphilosophische Entwicklung derselben aber glaube ich gegeben zu haben. Eine Geschichte der Keuschheit kann selbstverständlich nicht in einem Buch von kaum 200 Seiten geschrieben werden.“ Dagegen beruft sich der Rezensent in einer Zuschrift an die Redaktion auf eine Reihe von Stellen des M.'schen Buches, die sein angefochtenes Urteil rechtfertigen sollen. [Die Redaktion hat keinen Anlaß, hier sich näher mit dem Streitfall zu beschäftigen. D. R.]

